

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post monatlich 1,60 Mk., vierteljährlich 4,80 Mk. Einzelne Nummern kosten 1 Mk. Fest- und Versammlungsinserate kosten pro Zeile 25 Pf. Geschäftsblaserate werden nicht aufgenommen.

Glück Auf!

Verantwortlich für die Redaktion: Theob. Wagner; Druck: G. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands; sämtlich in Bochum, Wilmershauser Straße 38-42. Telefon-Nr.: 98 und 89. Telegramm-Adresse: Wiltberaub Bochum

Enzyklika über den „christlichen“ Gewerkschaftsstreit. Roma locuta est! (Rom hat gesprochen, die Sache ist entschieden!)

I.

Rom hat gesprochen, deutlich und bestimmt, und zwar so bestimmt, daß alle Auslegungsmöglichkeiten der „schlaunen Opportunisten“ von Köln und M. Gladbach es nicht mehr vermögen, den Sinn dieses päpstlichen Rundschreibens für ihre Zwecke umzubiegen. Die Enzyklika enthält eine glatte, unbedingte Verwerfung der M. Gladbacher Gewerkschaftstheorie, und wie der Sturmwind bläst sie den Dresdener Nebel über alle Berge, räumt unbarmherzig auf mit der M. Gladbacher Legende, der „heilige Vater“ sei über die „christlichen“ Gewerkschaften und ihre Ziele falsch informiert, die Berliner hätten sich ihr Pfingsttelegramm „erschlichen“. Erst nach sorgfältiger Information, nach reiflicher Überlegung und nachdem der Papst angelehene Männer aus beiden Richtungen angehört, das Urteil sämtlicher deutschen Bischöfe eingefordert und durchstudiert hatte, hat er die Enzyklika verfaßt, wie sie vom katholisch-kristlichen Standpunkt aus nicht anders ausfallen konnte. Die Kirche kennt kein gemischtes Christentum, kennt keine „positiv-christliche Weltanschauung“, sondern nur die strenge katholische Konfession; alles andere ist für sie Konfusion, schädlich, Gift! Darum konnte die Enzyklika nur bringen, was sie gebracht hat: Die unbedingte Anerkennung der Berliner einerseits, andererseits die absolute Verurteilung der Köln-M. Gladbacher.

Der Papst erklärt die sozialen Fragen und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Lohn, Arbeitszeit und Arbeiterstreik als in erster Linie sittlich-religiöser Natur, die der kirchlichen Obrigkeit unterstehen, und worüber die Bischöfe zu wachen haben. Damit wirft Papst Pius die „christlichen“ Gewerkschaftsgründung radikal über den Haufen, und wir erhalten erst nachträglich dadurch den Schlüssel zu dem Rätsel des Niesenstreikbruchs des „christlichen“ Arbeitswilligengewerkschafts. Die „christlichen“ Generalstreikwagnisse haben bisher stets betont, daß die wirtschaftlichen Fragen nichts mit der Religion zu tun hätten, deshalb auch nicht der Aufsicht der Bischöfe unterstellt werden können. Ob ein Unternehmer gute oder schlechte Löhne zahle, ob die Arbeitszeit kurz oder lang sei, ob ein Werk hohe Ueberlöhne erziele oder Zubaße leisten müsse, ob ein Unternehmer Millionär werde oder bankrott mache, seien alles Fragen, die Kirche und Religion nicht berührten, wie denn auch die Kirche sich nicht in die Geschäftsführung der Werke hineinmische. Darum mühten auch die Arbeiter im Wirtschaftskampf selbstständig sein, mühten jede Bevormundung der Geistlichkeit ablehnen, schon mit Rücksicht darauf, daß auch die Unternehmer jede derartige Bevormundung entschieden zurückwiesen und doch gute Katholiken blieben. Auf dem Brixener Kongreß (vom 3. bis 5. August 1908) hat Herr Schiffer diesen Standpunkt in prägnanter und programmatischer Form herausgehoben:

„In diesem Saale sind viele Katholiken — ich bin auch einer. Aber bei aller Hochachtung und Ehrfurcht vor unseren geistlichen Oberhirten, namentlich vor unseren Bischöfen, müssen wir doch sagen: Bis hierher und nicht weiter! Sie haben das Recht und die Pflicht, uns in religiösen und kirchlichen Dingen die Wege zu weisen, aber wo es sich um Berufsfragen, also um mehr oder weniger rein wirtschaftliche Dinge handelt, wird doch ein Bischof nicht das Recht in Anspruch nehmen wollen, ein Machtwort zu sprechen.“

Ein Jubel, ein Beifallsturm rauschte durch den Saal, als diese „mutigen, kühnen“ Worte gesprochen wurden, und bei der Berichterstattung über den Kongreß draußen im Lande fanden diese Worte die lebhafteste Zustimmung aller Mitglieder der „christlichen“ Gewerkschaften, ein Beweis, daß auch diese Arbeiter nach Freiheit lechzen. Generalsekretär Franz Hüfies, der nach eigener Aussage aus dem päpstlich geduldeten Arbeitswilligengewerkschaften ausgeschieden worden ist, rief in Landweiser (Saarabien) aus: „Das waren stolze Worte, nur hätten sie zehn Jahre früher gesprochen werden müssen! Papst und Bischöfe haben in unsere Gewerkschaften, in den Wirtschaftskampf zwischen Unternehmer und Arbeiter nicht hineinzureden! In Gewerkschaftsfragen, in wirtschaftspolitischen Dingen spreche ich dem Papst die Unschicklichkeit rundweg ab! Als geborener Italiener hat er keine Ahnung von deutschen Verhältnissen, kann deshalb darüber auch kein Urteil abgeben!“ Auf einen Hinweis, daß doch der Bischof von Trier als Kenner deutscher Verhältnisse nichts von „christlichen“ Gewerkschaften wissen wollte, tat Hüfies den Bischof mit einer verächtlichen Handbewegung ab und sagte: Das Urteil dieses alten Mannes in Trier sei nicht mehr maßgebend! Komme mal ein jüngerer Bischof nach Trier, der werde anders urteilen! Nun hat trotz Schiffer und Hüfies der „schlechte“ Papst entschieden, hat das Berliner Programm für die katholischen Arbeiter als das allein zulässige erklärt.

Gemischte Vereinigungen können von den Bischöfen in gemischten Dingen geduldet werden, solange nicht wegen neu-eintretenden Umständen diese Duldung aufzuheben hat, und diese Duldung darf auch nur unter Anwendung besonderer Vorsichtsmassregeln geschehen. Aber selbst diese Duldung wird an einer anderen Stelle für jede Gewerkschaftstätigkeit vollständig aufgehoben. Diese Stelle besagt:

„Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in keiner Weise zu billigen, in den oben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern oder verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen. Denn, abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unfertigen oder können sich doch sicherlich befinden in großen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche.“

Zu den Fragen der Religion und Sittlichkeit gehören nach Angabe dieser Enzyklika auch die Lohn- und Arbeitszeitfragen, nicht nur indirekt, sondern direkt, und Gehorsam ist der katholische Arbeiter auch seinem „von Gott eingesetzten Broterbrenner“ schuldig. Dieser Gehorsam wird ja ebenfalls ausdrücklich gefordert, indem Einzelpersonen wie Vereinigungen keine Feindseligkeiten noch Zwistigkeiten unter den Ständen schüren, sondern Frieden und wechselseitige Liebe fördern sollen. Schon diese Bestimmung allein macht die M. Gladbacher als Gewerkschaften unmöglich, und damit sie befolgt werde, wird den Bischöfen strenge Wachsamkeit zur Pflicht gemacht. Die „christlichen“ Gewerkschaften werden damit in aller Form unter Aufsicht und Kuratel der Bischöfe gestellt, werden jeder Selbstständigkeit beraubt und scheiden dadurch von nun ab in allen wirtschaftlichen Streitfragen als Gewerkschaften aus.

Der Papst wünscht aber selbst die Duldung gemischter Vereine durchaus nicht, sondern empfiehlt oder sieht es lieber, wenn Vereinigungen von Katholiken und Nichtkatholiken „sich miteinander verbinden mittels jenerzeitgemäßen neuen Einrichtung, die man Kartell nennt“. Der Sinn dieser Empfehlung ist: Der Papst wünscht, daß sich die katholischen Arbeiter gesondert in katholische Vereinigungen zusammenschließen unter Führung der Geistlichkeit und daselbst mögen die nichtkatholischen tun, oder in anderen Worten: Katholisch-gelbe und evangelisch-gelbe Werkvereine. Diesen konfessionellen gelben Werkvereinen soll dann gestattet werden, bei besonderen Anlässen, etwa, wenn die organisierten Arbeiter streiken, sich mittels Kartell als Streikbrecher zu vereinigen, untereinander und mit den Werksherrn Frieden und wechselseitige Liebe zu fördern gegen ihre sozialdemokratischen Arbeitsbrüder! Bei sozialen Wahlen, wie Knappschafts-ältesten-, Vergewerkschaftswahlen, wird es gern gesehen werden, wenn die katholischen Gelben und evangelischen Gelben zusammengehen, um die organisierten Vertreter der Bergarbeiter durch gelbe Werkstrukturen zu verdrängen.

Die Enzyklika stempelt die katholischen Arbeiter zu Katholiken zweiter Klasse wie das Zentrum sie zu Parteigenossen zweiter Klasse macht. Den katholischen Arbeitern wird ein Zusammengangehen mit Nichtkatholiken verboten, während ein solches Verbot für katholische Unternehmer, katholische Kaufleute nicht existiert, in der Enzyklika auch mit keinem Wort berührt wird! Die katholischen Unternehmer dürfen sich nach wie vor mit Protestanten, Juden, Freidenkern vereinigen, dürfen mit ihnen an einem Tisch sitzen, Mäpche durchkaufen, ohne daß die Religion und die Sittlichkeit leidet! Von den katholischen Arbeitern, die sich gewerkschaftlich organisieren, verlangt der Papst, daß sie außerdem einem katholischen Arbeiterverein angehören, daß sie wie kleine, unumgängliche Kinder vom Kaplan wie von einer Amme sich führen lassen, aber von den katholischen Unternehmern wird das nicht verlangt. Wer Geld und Güter besitzt, hat ohne weiteres die „richtige“ Religion, nur der arme Arbeiter muß „beschützt“ und „gehütet“ werden! Und die Zukunft! Was werden die „christlichen“ Gewerkschaften nun tun? Die Generalsekretäre bei ihrer „vorzüglichen“, „christlichen“ Gesinnung, die von ihren Bischöfen als von wütenden, erhobten, weltfremden, doktrinären Fanatikern reden, die man am besten links liegen läßt, werden ja versuchen, auch den Sinn und die Worte dieses päpstlichen Rundschreibens umzubiegen, jedoch auf sie kommt es nicht an. Wie es scheint, hat das päpstliche Rundschreiben den sonst so geschwätigen Generalen die Zunge gelähmt und bedürfen sie erst einiger „Erholung“, ehe sie dazu ihre „Meinung“ wiederfinden. Zwar soll schon der „Ausdruck“ des Gesamtverbandes getagt haben, nur weiß man noch nicht, welche „Auslegung“ er fabrizierte. Der „Bergknappe“ tritt ebenfalls nur mit, daß die Enzyklika erschienen sei, veröffentlicht den Wortlaut jedoch nicht und sagt, daß dadurch an den Dresdener Beschlüssen nichts geändert werde. Für die „Generalen“ bedeutet das Rundschreiben mehr oder weniger eine Existenzfrage, so daß man verstehen kann, wenn sie trotz päpstlicher Verurteilung an der „positiv-christlichen“ „Weltanschauung“ festhalten. Eine andere Frage aber ist: Wird der Klerus, die Seele und das Rückgrat, es weiter wagen, für eine Bewegung tätig zu sein, die vom Oberhaupt der Kirche verurteilt, verdammt ist? Und werden die evangelischen Geistlichen, werden geheime Konfessorialräte evangelische Arbeiter weiter einer Bewegung zutreiben, die vollständig unter Aufsicht und Vormundschaft der Bischöfe gestellt ist? Das ist jedoch trotz aller Furcht vor der „roten Gefahr“ kaum denkbar, sofern die evangelische Geistlichkeit und Arbeiterchaft nicht freiwillig unter das kardinische Joch römischer Bischöfe kriechen wollen. Entzieht der Klerus den „Christen“ die Hilfe, treibt er ihnen die Mitglieder nicht weiter zu, ist ihre Herrlichkeit zu Ende und bleibt nur noch die traurige Erinnerung an sie übrig!

II.

Die zu Sankt Peter in Rom am 24. September 1912 von Papst Pius X. gegebene Enzyklika „Singulari quadam“ über den Streit der Zentrums-Gewerkschaften in Deutschland, die wir wegen ihrer für das gesamte deutsche Gewerkschaftsleben außerordentlichen Wichtigkeit mit Fortlassung einiger Phrasen vollständig wiedergeben, hat nach der Uebersetzung durch die Bischöfe folgenden Wortlaut:

„Wemogen von besonders liebevoller und wohlwollender Gesinnung gegen die Katholiken Deutschlands, die in größter Treue und Folgsamkeit diesem Apostolischen Stuhle ergeben, hochherzig und tapfer für die Kirche zu kämpfen gewohnt sind, fühlen wir uns angetrieben, Ehrwürdige Brüder, alle Kraft und Sorgfalt auf die Erörterung jener Streitfragen zu verwenden, die unter ihnen hinsichtlich der Arbeitervereinigungen besteht, eine Einzelfrage, über die schon öfter in den letzten verflochtenen Jahren sowohl mehrere von Euch, wie auch urteilsfähige und angesehenen Männer beider Richtungen uns unterrichtet hatten. Und um so eifriger haben wir uns die Sache angelegen sein lassen, weil wir im Bewußtsein unseres Apostolischen Amtes als unsere heilige Aufgabe es erkennen, dahin zu streben und zu wirken, daß diese unsere geliebten Söhne die katholische Lehre unverfälscht und unverfehrt bewahren und in keiner Weise zulassen, daß ihr Glaube in Gefahr gerate. Denn wenn sie nicht zeitig zur Wachsamkeit angeregt werden, so würden sie offenbar in Gefahr schweben, allmählich und wie unversehens mit einer verschwommenen und unbestimmten Art von christlicher Weltanschauung zu begnügen, die man interkonfessionell zu nennen pflegt, und die auf eine inhaltlichere Empfehlung eines allgemeinen Christentums hinausläuft, während doch offenbar nichts so sehr dem Lehrgewort Jesu Christi widerspricht als sie. Dazu kommt, daß wir, entsprechend unserem sehnlichsten Wunsch, unter den Katholiken die Eintracht zu fördern und zu festigen, alle Anlässe zu Freistigkeiten beseitigen wollen, die die Kräfte der Gutgesinnten zersplittern und dadurch nur den Feinden der Religion von Nutzen sein können; ja, wir wollen und wünschen überdies, daß die Unserigen mit den nicht-katholischen Mitbürgern jenen Frieden pflegen, ohne den weder die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, noch die Wohlfahrt des Staates bestehen könnte. Wenngleich aber, wie gesagt, der Stand dieser Frage uns bekannt war, so hielten wir es doch für gut, bevor wir ein Urteil über sie aussprachen, die Ansicht eines jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, einzuholen; und auf unsere Fragen habt Ihr einzeln mit jener Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geantwortet, die der ersten Bedeutung der Sache entspricht.“

Demgemäß erklären wir es zunächst als die Pflicht aller Katholiken, als eine im Privatleben ebenso wie im gemeinsamen und öffentlichen Leben heilig und unverletzt zu befolgende Pflicht, mit Entschiedenheit festzuhalten und ohne Scheu zu bekennen die vom Lehramte der katholischen Kirche dargelegten Grundsätze der christlichen Wahrheit, namentlich jene, welche unser Vorgänger mit höchster Weisheit in der Enzyklika „Rerum novarum“ auseinandergesetzt hat und denen, wie wir wissen, ganz besonders die Bischöfe Preussens, die im Jahre 1890 in Fulda versammelt waren, bei ihren Beratungen gefolgt sind, und deren Grundgedanken Ihr selbst in Euren Antwortschreiben über diese Frage zusammengefaßt habt.

Nämlich: Was immer der Christ tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, es steht ihm nicht frei, die übernatürlichen Güter außer acht zu lassen, er muß vielmehr den Vorschriften der christlichen Lebensweisheit gemäß zum höchsten Gute, als dem letzten Ziel, alles hinordnen. Alle seine Handlungen aber, insofern sie gut oder böse in sittlicher Hinsicht sind, d. h. insofern sie mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze übereinstimmen oder von ihm abweichen, sind dem Urteile und dem Richteramt der Kirche unterworfen. — Alle, die sich als Einzelpersonen oder in Vereinigungen des christlichen Namens rühmen, dürfen, sofern sie ihrer Pflicht eingedenk sein wollen, keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe befördern. — Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur, und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintertanzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetz und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß.

Was nun Vereinigungen von Arbeitern anlangt, so sind, wenngleich ihre Aufgabe darin besteht, ihren Mitgliedern irdische Vorteile zu verschaffen, doch am meisten zu billigen und unter allen für den wahren und dauernden Nutzen der Mitglieder als bestgeeignete jene Vereinigungen anzusehen, die hauptsächlich auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führerin folgen, was wir selbst mehrmals bei gelegentlichen Anfragen aus verschiedenen Ländern erklärt haben. Hieraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden, und außerdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, daß durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen. Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in keiner Weise zu billigen, in den oben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, das heißt solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen. Denn, abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unfertigen oder können sich doch sicherlich befinden in großen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche; Gefahren, auf welche auch Ihr, Ehrwürdige Brüder, in mehreren Eurer Antworten über diese Fragen offen, wie wir gesehen, hingewiesen habt.“

Wir spenden also allen und jeden in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeitervereinigungen mit Freuden alles Lob und wünschen allen ihren Bestrebungen zum Wohle der Arbeiterbewegung glücklichen Erfolg und erhoffen für sie ein immer erfreulicherer Wachstum. Indes, wenn wir das sagen, leugnen wir nicht, daß es den Katholiken zuzustehen, zur Erzielung besserer Lebensverhältnisse für den Arbeiter, billiger Bedingungen für Lohn und Arbeit oder zum Zwecke anderer berechtigter Vorteile gemeinschaftlich mit Nichtkatholiken, unter Anwendung von Verstand, für ihre gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Am dieses Zweckes willen sehen wir es lieber, wenn die katholischen und nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einwirkung, die man Kartell nennt.

In dieser Hinsicht nun, Ehrwürdige Brüder, erbitten nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch uns erlaubt werden, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, wie sie heutzutage in Euren Diözesen bestehen, zu dulden, weil sie einerseits eine bedeutend größere Zahl von Arbeitern in sich schließen als die rein katholischen Vereinigungen, und weil andererseits es große Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht geschehen würde. Diesem Erfordernisse glauben wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen zu sollen, und wir erklären, es könne gebildet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, solange nicht wegen neu-eintretender Umstände diese Verbindung ausfällt, zweckmäßig oder zur Pflicht zu sein. Dabei müssen jedoch geeignete Vorkehrungsregeln zur Verhinderung der Gefahren angewandt werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften. Die hauptsächlichsten dieser Vorkehrungsregeln sind folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung „Arbeitervereine“ bekannt sind. Falls sie aus diesem Grunde irgend ein Opfer, zumal an Geld, bringen müssen, so sind wir überzeugt, daß sie bei ihrer Sorge um die Keinerhaltung ihres Glaubens dies bereitwillig tun werden. Denn wie sich erfreulicherweise gezeigt hat, vermögen diese katholischen Arbeitervereine unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und wachsame Leitung, sehr viel, um die Unverfälschtheit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen und den religiösen Geist durch häufige Übung der Frömmigkeit zu nähren. Deshalb werden die Leiter solcher Vereine mit klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse ohne Zweifel bereit sein, namentlich bezüglich der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter in jenen Geboten und Vorschriften zu unterweisen, deren genaue Kenntnis ihnen notwendig oder nützlich ist, um an den Gewerkschaften in rechter Weise und nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich beteiligen zu können. Ferner ist es notwendig, daß die Gewerkschaften, damit sie so sind, daß die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche wie der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht in Einklang steht; ebenso ist alles in Schriften oder Reden oder Handlungen zu meiden, was aus diesem Gesichtspunkte inabwendbar ist. Darum mögen die Bischöfe es als ihre heilige Pflicht ansehen, sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst. Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, daß die Gewerkschaften, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu Lehren begeben oder Handlungen unternehmen, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den oben erwähnten, widersprechen. Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten betreffen, d. h. Fragen über Gerechtigkeit oder Liebe, die Bischöfe mit größter Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholische Sittenlehre nicht außer acht lassen und auch keinen Finger breit von ihr abweichen. Wir sind überzeugt, Ehrwürdige Brüder, daß Ihr für die gewissenhafte und genaue Befolgung dieser unserer Anordnungen Sorge tragen und über eine Angelegenheit von so großer Bedeutung sorgfältig und forsaftlich uns berichten werdet. Weil wir nun aber diese Angelegenheit an uns gezogen haben und das Urteil über sie, nach Anhörung der Bischöfe, und zustehen muß, so ergeht hiermit an alle genannten Katholiken unsere Weisung, von nun an sich jedes Streites über diese Sache zu enthalten, und wir legen das Vertrauen, daß sie durch brüderliche Liebe und vollkommenen Gehorsam gegen uns und gegen ihre Oberherren vollständig und freudig ausführen, was wir befehlen. Sollte unter ihnen noch irgend eine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der geeignete Weg folgender: Sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird. Noch eins erübrigt, was aus dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen ist. Wie es einerseits niemand bezweifeln wäre, eines verächtlichen Glaubens diejenigen zu bezichtigen und unter solchen Vorzeichen diejenigen anzusehen, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemischten Ge-

werkschaften dort belgetreten sind oder betreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befinden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorkehrungsregeln zuzulassen, so wäre es außerordentlich als höchst verwerflich zu bezeichnen, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu behandeln — diese Art von Vereinigungen nun im Gegenteil auf jede Weise unterstützt und gefördert werden — und zu verlangen, daß die sogenannten interkonfessionellen Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichzeitig aufzuschieben, sei es auch unter dem Vorgeben, daß alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien.

„Eher kommt es zu einer Trennung von Rom.“

Der evangelische Pfarrer Ungenad aus Bwidau, ein eifriger Förderer der „christlichen“ Gewerkschaften, sprach in einer Versammlung in Bwidau am 13. Oktober stolz und lächeln die obigen Worte. Jene Versammlung, über die wir in Nr. 14 schon ausführlich berichtet haben, sollte eine „große Demonstration“ sein für die W.-Gladbacher „positiv-christliche“ Weltanschauung werden und waren dazu sämtliche evangelischen Arbeitervereine des Kreisverbandes der Kreisbauernschaft Bwidau eingeladen, jedoch kamen 50 Personen erschienen. Als Redner traten auf: ein W.-Gladbacher General aus Chemnitz, ein General aus Siegen und eine Generalin aus Düsseldorf, die das „positive“ Christentum W.-Gladbacher Arbeitervereine predigten, wovon die sachlichen Arbeiter jedoch nichts wissen wollten. Ein Arbeiter erhob sogar Protest dagegen, daß die Versammlungen der evangelischen Arbeitervereine zu Agitationszwecken für die „christlichen“ Gewerkschaften mißbraucht würden. Die sachlichen Arbeiter wollten nichts vom Zentrum wissen und sich nicht unter das Joch des Papstes stellen. Was würden denn die „christlichen“ Gewerkschaften anfangen, wenn sie durch den Papst verboten würden? Darum erklärte dann Pfarrer Ungenad, daß die christlichen Gewerkschaften nur wirtschaftliche Bestrebungen verfolgten und durchaus selbständige Vereinigungen seien, denen der Papst keine Vorschriften machen werde. Sollte der Papst ihnen jedoch Vorschriften machen oder sie gar verbieten, dann komme es noch eher zu einer Trennung von Rom. Die christlichen Gewerkschaften würden ihre Wege weiter marschieren, auch gegen den Papst.

Der Papst hat nichts zu befehlen!

Wie die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ in ihrer Nr. 1874 vom 14. November mitteilt, hat eine Vorstandssitzung „christlicher“ Gewerkschaften in Köln stattgefunden und zunächst beschlossen, eine Gesamtverbandskonferenz auf den 21. November einzuberufen, um die durch die Enzyklika geschaffene „neue Lage“ zu besprechen. Diese Sitzung habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Führer der „christlichen“ Gewerkschaften jeden Versuch von anderer Seite, die Enzyklika gegen sie auszunutzen, scharf zurückweisen werden. Die Führer der „christlichen“ Gewerkschaften stehen auf dem Standpunkt, daß die Enzyklika im Grunde genommen sie gar nichts angeht, da den Gewerkschaften als interkonfessionellen wirtschaftlichen Vereinen auf „christlicher“ Grundlage der Papst überhaupt nichts zu sagen oder zu befehlen habe. Da aber die große Mehrzahl der Gewerkschaftsmitglieder in Deutschland katholische Arbeiter sind, an die sich die Enzyklika richtet, so werden die Gewerkschaften mittelbar doch betroffen, zumal die Gefahr naheliegt, daß man trotz des Schwelgerechts von der Berlin-Trierer Richtung aus den Versuch machen wird, wie es an der Saar schon geschieht, den „christlichen“ Gewerkschaften in rein katholischen Gegenden das Wasser abzugraben. Gegen derartige Versuche werden die „christlichen“ Gewerkschaften mit aller Schärfe zurückweisen. Die Gewerkschaften werden an ihrer Stellung nichts ändern, sie bleiben, was sie bisher waren.

„Stolz lieb' ich den Spanier!“ fügt spöttisch die Kohlenkante hinzu. „Die Gewerkschaften werden es zu spüren bekommen, daß sie nur noch bis auf weiteres „toleriert“ sind.“

Amtlicher Bericht über die Schlagwetterexplosion auf Lothringen.

Ueber die Schlagwetterexplosion auf Beche Lothringen am 8. August 1912 ist vom Königl. Oberbergamt Dortmund nach Abschluß der bergpolizeilichen Untersuchung ein Bericht an den Minister für Handel und Gewerbe erstattet worden, den wir schon in Nr. 44 der „Verarbeiter-Zeitung“ ausführlich mitgeteilt haben. Da auf Grund dieses Berichtes die Tagespresse in wahrheitswidriger Weise über die „Verarbeiter-Zeitung“ und unseren Kameraden in Que wegen seiner Ausführungen in Chemnitz herfiel, lassen wir den amtlichen Bericht nachstehend folgen, damit sich unsere Kameraden auch selbst ein Urteil bilden können.

Auf der Schachtanlage III der gewerkschaftlich betriebenen Beche Lothringen zu Beche, Landkreis Bochum, hat am 8. August d. J., vormittags 9 Uhr 20 Minuten, eine Schlagwetterexplosion stattgefunden, die sich über zwei Bauabteilungen erstreckte und den Tod von 114 Bergleuten, darunter 2 Steigern, zur Folge hatte. Die Gesamtzahl der Toten und Verletzten betrug 130.

Die Beche Lothringen besitzt 4 Schächte. Von den vier in Betracht kommenden Schächten I und II zehlt Schacht I ein, Schacht II aus. Die Schächte haben eine Sohle bei 350 Meter die dritte Sohle, bei 450 Meter die vierte Sohle und bei 550 Meter die fünfte Sohle angelegt. Die Bergwerke des Steinkohlenschiefergebirges hat eine Mächtigkeit von 160 Meter. Die im Grubenfeld auftretenden Flöze gehören der Letztlothringengruppe an. Sie sind in einem flachen Schicht abgeflacht. Die bei der Explosion in Betracht kommenden Steigerabteilungen, die dritte und die vierte westliche Abteilung, liegen in querflächiger Richtung 1000 Meter, in streichender Richtung 650 Meter und 850 Meter von den Schächten entfernt. In der vierten westlichen Abteilung, die den Explosionsherd bildet, standen vom Vengenden zum Hangenden die Flöze J, G, 12, 11 in Vorrichtung und Abbau. Der flache Schicht, in dem sie abgeflacht sind, hat im Südsügel ein Einfallen von 25-30 Grad, im Nordflügel ein solches von 30-45 Grad. Der Abbau erfolgt in beiden Abteilungen durch Gruppenbau, indem die einzelnen Flöze durch Querschläge verbunden sind und das Fördergut einem Hauptbrennsberge, wie in Abteilung 4, oder einem Stapelschichte, wie in Abteilung 3, zugeführt wird. Die beiden Steigerabteilungen waren besetzt mit insgesamt 101 Mann. Die Wetterführung in dem hier in Betracht kommenden Schichtnordflügel war folgende: Die Wetter strömte von Schacht I durch den Hauptquerschlag der vierten Sohle bis zur nördlichen Nichtstrecke und gelangte durch die Abteilungsquerschläge in die dritte und vierte Abteilung. Nach der letzten Beobachtung am 18. Juli d. J. wiesen die Wetter aus den Flößen 10, 11, 12 und G auf dem Nordflügel der letzten Abteilung einen Gehalt an Grubenwasser von 0,71 Prozent auf. Einbegriffen ist die Exhalation einer Anzahl zum Zwecke der Entladung nicht belegter Betriebspunkte. Die Stärke des Wetterstromes wurde damals zu 400 Kubimeter gemessen. Der Strom verteilte sich auf 10 Betriebspunkte und auf 55 Mann, so daß auf einen Mann 8,18 Kubimeter frischer Wetter entfielen. Auf der dritten Sohle ist der Querschlag der vierten Abteilung, der von der in Flöz G liegenden Wetterstrecke aus angelegt wurde, nach Norden bis Flöz G aufgeföhren. Seine Länge beträgt von Flöz G nach Norden 240 Meter; er war noch in der Erlangung nach dieser Richtung begriffen. Der letzte Durchschlag nach der unteren Sohle liegt 80 Meter von dem Erbstoß zurück in Flöz 11. Die Wetterführung des Querschlags ergab sich von diesem Flöz aus durch eine Lufteinleitung von 500 Kubimeter lichter Weite mittels einer Druckluft- und einer Wasserdrüse. Der Betrieb war besetzt auf zwei Drittel, in der That schied mit fünf Mann.

Die Explosion nahm ihren Anfang in der vierten westlichen Bauabteilung und schlug Johann über die Wettersohle (= dritte Sohle) zur dritten westlichen Abteilung hinüber. Die Flammen breiteten sich auf alle in den beiden Abteilungen gebauten Flöze H, G, 12, 11 und 10. Als Grund der Explosion wurde zuerst der Ortsschlag von Ort 5 im Flöz G der vierten westlichen Abteilung angegeben, da hier das unbaumwürdige Flöz 14 in der Fiste angefahren worden war. Die Ansicht mußte fallen gelassen werden, weil die Lage der drei dort vorgefundnen Leichen, dagegen sprach, die Leute offenbar mit Wegladen von Bergen und mit Verbaun beschäftigt gewesen waren und das Querschlagsort nicht frisch beschaffen war. Eine andere Annahme ging dahin, daß oberhalb der vierten Sohle in der vierten westlichen Abteilung im Flöz G im Brennsberg Aufhauen von Ort 5 aus der Ursprung der Explosion zu suchen wäre. Es wurden dafür folgende Gründe geltend gemacht: Die Strebe 4-5 war vor längerer Zeit zu Bruch gegangen und in dem dadurch im Hangenden gebildeten Hohlraum hatten sich angeblich Schlagwetter gesammelt, was indes der Befund der amtlichen Befahrung in jüngerer Zeit nicht wahrscheinlich erscheinen läßt. Man nahm an, daß sich diese bis zu einem mit der dritten Sohle durchschlagigen Brennsbergaufhauen, an dessen Stöß hinter den Holzpfählen nach der Explosion Schlagwetter vorgefunden worden waren, hingezogen hätten. Hier sollten durch einen Schlag die Schlagwetter entzündet und zugleich die Wetter in der Strebe 4-5 und treuender Kohlenhaub zur Explosion gebracht worden sein. Es wurde dafür noch geltend gemacht, daß die Wirkung an dieser Stelle besonders kräftig gewesen wäre. Der Befund hat indessen letzteres nicht bestätigt; das Flöz G war hier gestört; die Strebe 4-5 war insoweit bereits vor der Explosion zum Teil zu Bruch gegangen.

Die Essener Jesuitenschlacht.

(Eine Erinnerung an die kirchliche Revolutionspropaganda.)

Wie weiß die Zentrumspresse heute trefflich zu schmähen über sozialdemokratische Arbeiter, die durch Streikdemonstration ihrem Unwillen über das Dreiklassenwahlrecht Ausdruck geben, ohne auch nur im geringsten die öffentliche Ordnung zu stören. Es war nicht zuletzt die Zentrumspresse, die solche trieblichen Streikdemonstrationen als „Rundgebungen gesetzfeindlicher Elemente“ denunzierte. Wie tut die Zentrumspresse entzückt, wenn anlässlich eines Streiks, in der Regel verursacht durch den einer Staatärechtung gleichgerichteten sogenannten „Schutz der Arbeitwilligen“, sich Menschenansammlungen ereignen, und in der Erregung die „Arbeitswilligen“ nicht gerade mit Schmeicheleien belegt werden. Die unter allen Umständen ordnungsliebende Zentrumspresse verlangt solche „gesetzfeindliche Mitten“ zum Schutz der „staatsstreuen Elemente“ neuerdings Militärangeworbene, der letzte große Bergarbeiterstreik hat es bewiesen. Unter allen Umständen Abjuring vor den bestehenden Gesetzen!“ schreibt die Zentrumspresse und denunziert den Staatsanwalt, die sozialdemokratische Agitation für die Beseitigung der kapitalistischen-judäische Herrschaft garantierenden Ausnahmegeetze als eine „gemeingefährliche Umsturzbewegung“. Es sei ja zugegeben, liegt man gelegentlich in einem ultramontanen Blatt, daß manche Gesetzesbestimmungen eine Härte gegen die Arbeiterklasse seien, aber sie befinden nun einmal und man dürfe nur in lokaler Weise auf ihre Abänderung hinarbeiten. Jede gewalttätige Aufregung sei verwerflich und nötigenfalls mit den schärfsten Mitteln zu bekämpfen. Solche Ordnungslehren gibt der im herrlichen Zeitalter Bismarcks herrliche Regierungspartei geborene Merkantilismus den nach Gleichberechtigung drangenden Massen. „Stille, nur stille!“ Unter allen Umständen Abjuring vor den bestehenden Gesetzen und der von Gott gewollten Obrigkeit!“ Hat denn d. Merkantilismus, als es ihm in Deutschland lange nicht so behaglich ging wie jetzt, die Achtung vor den Gesetzen unter allen Umständen, seine Anhängerinnen zur unüberbrücklichen Gesetzeshaltung erzogen? Darauf hin wollen wir uns gewisse Ereignisse in der Stadt Essen vor 40 Jahren vergegenwärtigen.

Die sogenannten „Kulturkampfgesehe“ waren ergangen. Das Gesetz gegen den Jesuitenorden hatte für Essen eine besondere Bedeutung, weil sich hier, in der Frohnhauserstraße, eine Niederlassung der Jesuiten befand. Auf Grund des sogenannten Gesehes wurde ihre Ausweisung verfügt. Wohlverstanden, das Gesetz war auf dem durch die Reichs- und Staatsverwaltung vorgeschriebenen Wege ordnungsgemäß beschaffen. Die mit der Gesehesausführung beauftragten Amtspersonen waren demnach ausgestattet mit der vollen Autorität „offizieller Gesehesvollziehung“. Was geschah?

Wir erzählen aus derzeitigen Preßberichten aus Essen was folgt: Am 22. August 1872, gegen 8 1/2 Uhr abends, begab sich Herr von Hövel, Landrat des Kreises Essen, in Begleitung des Kreis-Justizrats in das Haus der Jesuiten in der Frohnhauserstraße und machte bekannt, daß die inländischen Jesuiten binnen drei Wochen, bis zum 30. September, ihren drei Tagen die Stadt zu verlassen hätten.

Währenddem sammelten sich große Massen in der Frohnhauserstraße, auf dem Limbederplatz und in den Nebenstraßen. Als der Landrat das Haus verließ, wurde aus der Menge mit Steinen nach ihm geworfen. Das Wesen verstärkte sich derart, daß Landrat v. Hövel gezwungen war, eilenden Laufes vor dem tumultuariichen Haufen zu fliehen. Ein Anwohner am Limbederplatz, der Kaufmann N., wollte dem lebensgefährlich bedrohten Beamten schützende Obdach geben, dieser lehnte es ab. Bald war ein starkes Polizeiaufgebot zur Stelle und trieb den Haufen auseinander. Gegen 10 Uhr (nachts) schlossen die Massen in der Frohnhauserstraße wieder stark an. Sie demonstrierten vor dem Jesuitenheim, zogen hierauf vor das Haus des vorerwähnten Kaufmanns N. und geritzimmerten ihm mit Steinen sämtliche Fenster, Spiegelscheiben, Türen usw. Als nunmehr die Polizeimannschaft erschien und zum Auseinandergehen aufforderte, antwortete ihr ein Hagel von Steinen aus der wilderregten Masse. Es kam zum Handgemenge, wobei mehrere Verwundungen vorgekommen sind. Der nächtliche Tumult dauerte über eine Stunde lang, dann hatte die Polizei die Straßen von den Demonstranten gesäubert. Mehrere wurden verhaftet.

Am 23. August trafen auswärtige Gendarmen in Essen ein. Am Abend des nächsten Tages wiederholten sich die Ereignisse in der Frohnhauserstraße und auf dem Limbederplatz in verärtem Maße. Die hier versammelten Massen begannen die Polizisten und Gendarmen mit höhnenden Zurufen zu schikanzieren. Zwischen 10 und 11 Uhr (nachts) begann wieder das Wesen von Steinen. Darauf gingen die Polizisten und Gendarmen mit blauer Waffe gegen die Tumultuanten vor. Die Menge war so erbitert, daß das Wandern wiederholt werden mußte, bis die Straßen gesäubert waren. Der Straßenkampf, während dem aus der Menge auf die Beamten auch geschossen wurde, dauerte bis 1 Uhr. Wieder wurde das Haus des Kaufmanns N. durch Steinwürfe demoliert. Verwundungen und Verhaftungen kamen mehrfach vor. Die Behörde warnte öffentlich vor Zusammenrottungen.

Da die Wiederholung und Verstärkung der Ereignisse trotz des verstärkten Polizei- und Gendarmerieaufgebots befürchtet wurde, trafen am 24. August zwei Bataillone Jäger aus Düsseldorf ein. Die Bahnhofstraße usw. und der Limbederplatz wurden militärisch besetzt, im Rathaus war die Hauptwache eingerichtet. Das Militär bezog teilweise Quartiere. Auf behördliche Anordnung mußten die Anwohner am Limbederplatz usw. Türen und Fenster geschlossen halten. Die Gendarmerie duldete nicht die geringste Ansammlung. Es fehlte nicht mehr viel an einen förmlichen Belagerungszustand. Wieder wurden Verhaftungen vorgenommen.

Die Jesuiten verließen die Stadt, ohne daß es zu weiteren Aufregungen kam. Dies der Bericht über die Essener Jesuitenschlacht im August 1872. Wir geben gern zu, daß die berichtenden nationalliberalen Blätter manche Einzelheit schlimmer darsstellten, als sie in Wirklichkeit war. Ihnen kam es darauf an, die Kulturkampfgesehe zu rechtfertigen. Wir haben deshalb auch manchen offenbar arg sensationell aufgearbeiteten „Schlachbericht“ nicht herabgesetzt. Was tatsächlich vorgekommen ist, ist noch mehr als hinreichend, um die Sachlage als eine ernste zu charakterisieren. Die Wiederholung des Landrats, die Demo-

lierung des Hauses des Landratschüfers, die von Steinwürfen gegen die bewaffnete Macht begleiteten nächtlichen Straßentumulte sind so sicher verbürgte Tatsachen wie die Requirierung der Gendarmerie und schließlich sogar des Militärs. Daß die Demonstranten keine Liberalen und Sozialisten, sondern kirchliche Parteianhänger waren, ist ebenfalls unbestreitbar.

Die Kulturkampfpresse beschuldigte die Papalpresse direkt, die Essener Straßenkämpfe veranlaßt zu haben. Die Zentrumspresse wachte sich energisch gegen diese Anschuldigung und erklärte, sie habe stets zur Ruhe und Ordnung gemahnt, doch die katholischen Bürger seien durch die schroffe Ausweisung der Jesuiten bis zum Ueberfließen gereizt worden und nun habe sich diese Empörung gegen den Willen der katholischen Führer Luft verschafft. — Man kann dem zustimmen. Was die Zentrumspresse zur Erklärung der Straßentumulte ihrer Anhänger schrieb, das gilt aber auch für die Fälle, wo Sozialdemokraten gegen ungerechte Gesehe demonstrieren und es zu Zusammenstößen mit der Polizei kam. Zu diesen Fällen schreibt jedoch die Zentrumspresse nun gerade so denunziatorisch und scharfmächtig gegen die „roten Motten“, wie die nationalliberale Presse derzeit gegen die „Herfalten Gorden“ hefte und denunzierte. Heute schreiben die Zentrumspresse noch eher wie die übrige „Ordnungspresse“ nach Gendarmen und Militär gegen die unabhängige Arbeiterbewegung. Auf alle Fälle schadet es nichts, zeitweilig die Erinnerungen an die alles andere nur nicht „unter allen Umständen“ „gesetztreue“ Agitation der Liberalen zur Zeit der Kulturkampfgesehegebung aufzufrischen. Heute liebt es der „staatsverhaltende“ Merkantilismus, aus gelegentlichen, meistens noch verbrochten Neußerungen bekannter Sozialdemokraten „Beweise“ für eine Aufregung der Massen zu Gesetzesverletzungen zu destillieren. Nichts ist leichter, als den Spieß umzudrehen. Die ultramontane „Dortmunder Volkszeitung“ (Vorläufer der „Tremonia“) brachte am 12. Juni 1872 einen Artikel über „Die preussische Regierung und der Bischof von Cambray“. In diesem sehr bemerkenswerten Artikel hieß es auch: „Wenn die preussische Regierung sich auf Prinzipien stützt, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind, so wird es fortan unmöglich sein, Katholik und Staatsbürger zugleich zu sein. Dann bleibt nur die Wahl zwischen Gott und Kaiser Wilhelm!“

„Und der König absolut, wenn er den Herren der Kirche den Willen tut!“ — sonst wird der Merkantilismus an dem Sturz des Königs arbeiten. Das entspricht durchaus der kirchlichen Lehre von der Unteroberordnung des Staates unter den Willen des Merkantilismus. Die betreffende Nummer der „Dortmunder Volkszeitung“ wurde vom Staatsanwalt beschlagnahmt. Geiren der Herfalten Methode, gewisse Ansprüche von bekannten Sozialisten als Aufregungen zu Gesetzesverletzungen zu denunzieren, können wir schlussfolgern, daß die kirchliche Presse durch Artikel, wie den aus der „Dortmunder Volkszeitung“ zitierten, dem sich ähnliche aus den ultramontanen Zeitungen in Essen und Bochum anreihen lassen, eine Massenstimmung erzeugt hat, aus welcher die Essener Jesuitenschlacht im August 1872 entstehen mußte. Die nationalliberale Presse hat damals so geschlußfolgert, und heute wendet die Zentrumspresse gegen die Arbeiterbewegung in den Jahren der sozialdemokratischen Kulturkampftage und übertrumpft sie noch weit um weiterer Denunziationsmittel.

Die Strebe sollte wegen des dort herrschenden außerordentlichen Ge-
 birgsdrucks aufgehoben werden. Die Strebe selbst war daher gegen
 die untere Strebe, Ort 4, durch Holzbohrer abgepreßt und in der
 oberen Strebe, Ort 5, durch einen Holzbohrer unzugänglich gemacht.
 Die Annahme, daß im Drensbereichen der Herd der Explosion
 zu suchen sei, kann schon deshalb nicht als zutreffend bezeichnet werden,
 weil die Leichen der in dem Aufstehen beschäftigten Leute fast vor Ort
 liegen, die Blüdnäse und die Drüsen an ihrem Aufbewahrungsort
 unbenutzt, die Schießflöze ungeschüttelt und die Schiffe noch unbesetzt
 gefunden sind. Ueberdies bietet erfahrungsgemäß das Maß der Ver-
 sorgung keineswegs immer einen Anhalt für die Ermittlung des Aus-
 gangspunktes einer Explosion. Der Herd der Explosion ist im vor-
 liegenden Falle in dem nach Norden noch im Aufstehen befindlichen
 vierten Abteilungsraum auf der dritten Sohle zu erblicken. Die
 vor demselben beschäftigte Kameradschaft wurde mit dem dort an-
 wesenden Steiger nicht im Querschlag selbst, sondern in dem ihr als
 Schieferort dienenden Auslenker in Flöz 11 von Bergen zugeführt, mit
 Brandspuren an den Händen und im Gesicht, tot aufgefunden. Die
 Blüdnäse mit eingeleitetem Schiffe und darumbhängenden Drähten
 stand neben den Ästen, auf denen die Leute wahrscheinlich gestanden
 haben. Zur Auslenker in Flöz 11 standen die beschädigten Sprengstoff-
 flöze und die leere Transportflöze. Neben diesen Dynamitpatronen
 wurden auf dem Boden zerstreut Zeitungen gefunden. Der Ortstisch
 des Querschlags war frisch beschossen. Die gesamten Berge, welche die
 Franzschiffe heringeworfen hatten, lagen bei der Untersuchung noch
 unberührt und unter ihnen die Schießflöze. Unweit vor Ort standen
 noch 15 leere und ein nahezu beladener Wagen. In einem der letzteren
 lagen die Vorräte und das sonstige Gezeuge der Leute. Alles zeigte,
 daß unmittelbar vor der Explosion geschlafen worden war. Es ist
 ferner festgestellt, daß der Ortstisch, welcher an dem Unfallort
 auf der Sohle war und getötet worden ist, am 8. August 25 Kilogramm
 und am Tage des Unfalls, dem 8. August, die gleiche Menge Dynamit
 empfangen hat. Es wurde ein Mindestbestand von 10 Kilogramm in
 Paketen und 10 1/2 Kisten Patronen Dynamit vorgefunden. Ein Paket
 von 2 1/2 Kilogramm enthält 20 Patronen. Nimmt man an, daß die
 am 8. August von dem Schieferort empfangene Dynamitmenge restlos
 verbraucht war, so sind an dem Morgen des Unfalls vor dem Quer-
 schlag wenigstens 104 Patronen = 18 Kilogramm Dynamit verpackt
 worden. Nach Angabe eines Zeugen aus der Kameradschaft sind indes
 130-134 Patronen Dynamit verpackt worden. Der Weitermann,
 der vor Unfall der Belegschaft die Baue zu betreten und auf Schlag-
 wetter zu untersuchen hat, will an dem Unfalltage auch den Querschlag
 untersucht, aber keine Wetter gefunden haben. Andererseits ist durch
 die Aussagen des einzigen überlebenden Mannes aus der in dem Quer-
 schlag in der Unfallnacht beschäftigten Kameradschaft, der zufällig
 1 1/2 Stunden vor Eintritt der Explosion mit einem Auftrag fort-
 geschickt worden war, festgestellt, daß vor dem Querschlagorte an dem
 Morgen des Unfalltages Wetter gefunden haben. Man hat sie durch
 Spritzen mit Wasser aus der Verteilungsleitung zu entfernen gesucht.
 Nach weiterer Aussage des erwähnten Zeugen sind nach Wegnahme der
 Schiffe zunächst die Einbruchschiffe, die in der Vorfrist nicht
 genügend gewirkt hatten, nochmals abgetan worden, und dann bereits
 vor 8 Uhr morgens auch noch die Franzschiffe zur Entladung ge-
 bracht worden. Ueber deren Wirkung ist nichts bekannt. Der Ver-
 treibsführer, der gegen 9 Uhr den Querschlagbetrieb befehlt, hat nach
 seiner Aussage nur noch drei Wagen Berge vor Ort gefunden. Dem-
 nach müßten auch die Franzschiffe nicht recht gewirkt haben oder über-
 haupt nicht alle zur Entladung gekommen sein. Möglich ist das erstere
 immerhin, da das Gebirge sehr kurzflüchtig und schliefzig ist. Die Ver-
 legung muß dann in dem Zeitraum von etwa einer Stunde, der
 zwischen dem Weggang des voreingehenden Zeugen und der Ankunft des
 Betriebsführers der Reche lag, Wege geladen haben, der Verteilungs-
 führer fand sie teils mit Bergeladen, teils mit Verbehen an der
 Lüttenortur beschäftigt. Der Betriebsführer hat bei seiner Befehls-
 schlagwetter in erheblichen Mengen bis zu einer Entfernung von
 fünf Meter vom Ortstisch festgestellt. Seinem Befehl, vor jeder anderen
 Arbeit erst die Schlagwetter zu betreiben, hat der Steiger dadurch
 nachzukommen gesucht, daß er eine Lunte vorbanen ließ. Es ist fest-
 gestellt, daß die Lunte bei ihrer Befahrung des Orts durch den Ver-
 treibsführer 15-18 Meter hinter dem Ortstisch zurück waren und die
 letzte Lunte von etwa vier Meter an dem Unfallmorgen vorgebannt
 worden ist. Als der Betriebsführer sich entfernt hatte, mußten dann
 die wahrscheinlich stark überladenen Schiffe abgetan worden sein. Sie
 sind auch alle restlos zur Entladung gekommen. Die ersten Schiffe
 des Berges haben offenbar den Kohlenreifen freigelegt und dadurch
 eine beträchtliche Schlagwetterentzündung herbeigeführt, die folgenden
 Schiffe entzündeten dann die Wetter. Die Flamme fand weitere
 Nahrung etwa 80 Meter vor Ort rückwärts, wo zu derselben Zeit ein
 Bläser, möglicherweise infolge der Erschütterung des Gebirges, frei
 wurde, dessen Ausströmen nach acht Tage nach der Explosion deutlich
 vernehmbar war. Dieses plötzliche Entweichen von Bläsern im Quer-
 schlag in größerer Entfernung vom Ortstisch beim Schließen vor Ort
 ist anderwärts mehrfach beobachtet worden. Es erscheint daher die
 Zeugenaussage, daß dieser Bläser vorher nicht bemerkt worden sei,
 glaubhaft. Stoskopern zeigten sich in beträchtlicher Masse nur in
 den Strecken 8, 4 und 5 Osten in Flöz G der vierten Abteilung. Dies
 halte offenbar seinen Grund darin, daß die Strebe von 4-5, die zum
 Teil verbrochen, daher nicht belegt und abgepreßt worden war, zwar
 von dem Wetterzuge durchströmt wurde, aber der Verteilung entzogen
 war. Der Befehl der nach der Explosion zugehenden Baue, ins-
 besondere auch der Strecken in Flöz G und namentlich der Zugangs-
 strecke zum Streb 4-5 auf Ort 4 ergab, daß sie feucht waren. In
 den Aufstellungen der Strebe 4-5 und der Zugangsstrecke 5 in
 Flöz G hat weder der Betriebsführer in den ersten Tagen nach der
 Explosion, noch auch der Einfahrer später Schlagwetter durch Ab-
 lenken festgestellt können.

Die Frage, ob einen Überlebenden die Schuld an der Katastrophe
 trifft, ist zu vernichten. Der Betriebsführer hat nach seiner durch
 nichts widerlegten Aussage nicht gewußt, daß ein Kohlenreifen be-
 reits in einer Ecke des Querschlagsortes angeordnet war. Auf sein
 Befragen haben die Bergleute das Anordnen eines Flözes verniebt.
 Er hat die Fiste nicht abgeleuchtet, da ihm nach seiner Angabe die
 Schlagwetter in der Fiste die Lampe auslöschen. Er hat daraufhin
 dem für den Bohrbetrieb angeordneten und als Hilfssteiger bereits im
 Jahre 1902 verpflichteten Steiger Bahmann den Auftrag erteilt, für
 Betreiben der Schlagwetter zu sorgen. Da dieser der zuständige
 Steiger war, lag es ihm ob, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu
 treffen, für die Fälle die Bergpolizeiverordnung vom 1. Januar
 1911, insbesondere der § 217, vorschreibt. In bezug auf das Anordnen
 der Schlagwetter in der vierten Abteilung haben die Ermittlungen er-
 geben, daß bei den ersten Aufschubarbeiten ein hartes Auftreten von
 Schlagwettern festgestellt worden ist. Mit der Herstellung der Durch-
 schläge nahmen diese ab. Wenn sich gelegentlich noch in den Auf-
 stellungen der Fisten Schlagwetter stellten, so hatte man diese durch
 örtliche Maßnahmen schnell beseitigen können. In frischen Wettern
 wurden den beiden Abteilungen 5,6 und 8,2 Kubimeter auf den Kopf
 der Belegschaft zugeführt. Der Gehalt an Grubengas in den Ab-
 weitem erreichte eine Höhe von 0,71 Prozent, nahm aber, wie aus
 den Analyseergebnissen für die dritte westliche Abteilung ersichtlich,
 schnell ab, wenn die Flöze eine Zeitlang in Ventilation und Abbau
 standen. Die neuesten Messungen nach dem Unglück ergaben einen
 Schlagwettergehalt von 0,3 Prozent. Lutten waren genügend, ins-
 besondere im Querschlag der vierten Abteilung der dritten Sohle, vor-
 handen. Die Temperatur hat nach den amülichen Feststellungen nicht
 über 27 Grad, in der dritten Abteilung nicht über 22 Grad betragen.
 Nach der Verbindung des mehrfach erwähnten Zeugen aus der Ka-
 meradschaft, die in der Unfallnacht mit den Arbeitern vor Ort des
 Querschlags beschäftigt war, sind die Fistenbohrerlöcher der Franzschiffe
 von dieser hergestellt worden. Diese Fistenbohrerlöcher hatten das gegen-
 wärtig teils durchbrochene, teils freilegende, die Ortstische in einem
 Abstände von 75 Zentimeter vom Ortstisch mit nördlichen Einfallen
 etwas spitzwinklig durchgehende Kohlenflöz von 12 Zentimeter Mächtigkeit,
 welches sich in der östlichen Ecke des Querschlagsortes befindet,
 schon vor dem Unfalltage durch seine dunkle Färbung kenntlich gemacht
 hatte und zunächst als Brandstiefelpack (solinger Stiejer) an-
 gesprochen wurde, ganz durchsichtig. Es konnte daher der Fistenbohrer-
 kameradschaft das Auftreten eines Flözes vor Ort nicht unbekannt
 geblieben sein. Es ist auch nicht anzunehmen, daß dies dem aufsichts-
 führenden Steiger entgehen konnte, wenn er, wie es seine Pflicht ge-
 wesen wäre, sich näher über die Natur der zur Vorfrist nachgehenden
 Schichten im Bohrlochbereich unterrichtet hätte. Es ist auch den An-
 ordnungen des Betriebsführers nicht hinreichend dadurch genügt
 worden, daß nur eine Lunte vorgebannt wurde und ein Abstand von
 11 Metern zwischen dem Ende der Lüttenortur und dem Querschlagstisch
 verblieb. Für eine Verjüngung der von dem Betriebsführer vorge-
 gebenen Wetter und eine genügende Bemerkung des Ortes konnte
 diese Maßregel nicht hinreichend erscheinen. Auch ein sorgfältiges
 Abkühlen vor dem Abtan der Schiffe, wie es die Bergpolizeiverord-
 nung den mit der Schichtarbeit betrauten Personen zur Pflicht macht,
 muß in Zweifel gezogen werden, da es nicht wahrscheinlich ist, daß

die Schlagwetter im Bereiche der Schußflamme vollständig beseitigt
 waren und die Explosion lediglich beim Abtan der letzten
 Schiffe und den Bläser freigewordenen Schlagwetter herbeigeführt
 worden ist.

Anschließend der Schlagwetterexplosion auf Reche Bohringen und der
 vorhergehenden auf Reche Diersfeld hat das Oberbergamt mit Mühe
 sich darauf, daß bei gewissen Gruben seines Verwaltungsbereichs eine
 erhöhte Schlagwettergefährlichkeit vorliegt, für alle derartigen Gruben,
 also insbesondere für die Zeitholengruben und eine Reihe von Gas-
 und Gasflammeolengruben, besondere Sicherheitsmaßnahmen ge-
 treffen. Niemand soll auf den betreffenden Gruben in familiären Ge-
 meinschaften, wenn nicht mit Sicherheitsstrenge geschloffen wird,
 ständig in der Weise vorgeholt werden, daß ein unvermutetes An-
 schießen der Kohle ausgeschlossen ist, das Leben und Eigentum der
 Schiffe nur durch Aufsichtspersonen sowie das Wesen ebenfalls nur
 durch Aufsichtspersonen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht er-
 folgen, zum Wegtan der Sprengschiffe ausschließlich Flomenländer
 verwendet werden und die Herstellung von Lieberbrechen in Zukunft
 nur unter der Bedingung zulässig sein, daß vorher innerhalb ihres
 Querschmitts eine Durchbohrung vorgenommen und auf diese Weise
 eine durchgehende Wetterführung gesichert wird."

Wir halten diesen Bericht der Bergbehörde nicht für über-
 zeugend und haben unseren abweichenden Standpunkt in den
 Nummern 40, 41 und 44 der „Wergarbeiter-Zeitung“ eingehend
 dargelegt und begründet. Unsere Darlegungen werden durch
 den Bericht nicht entkräftet. Selbst wenn es zuträfe, daß im
 vierten Abteilungsraum der dritten Sohle nach dem Fort-
 gange des Betriebsführers nochmals geschloffen wurde, wäre das
 noch kein schlüssiger Beweis, daß dort die Explosion ihren Aus-
 gang genommen hat. Dagegen spricht schon der Umstand, daß
 dort nichts zerstört war, selbst die Lutten hängen noch unberührt,
 obwohl es sich um einen geschloffenen Ortstisch handelte, wo nach
 Betriebsinspektor Stegmann die Explosion stets heftiger wirkt, wie
 in freier Strebe, wo sich die Explosionsgase nach allen Seiten
 ausbreiten können.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß sich dort die
 Explosion ereignet hat, entstände die Frage: Warum blieb dann
 die Explosion nicht auf ihren Herd beschränkt? Vom Ortstisch
 bis zum nächsten Flöz betrug die Entfernung 80 Meter, wo kein
 Kohlen-, sondern nur Steinlaub liegen konnte, der nicht explo-
 sionsfähig ist. Da würde doch die Explosion auf ihren Herd be-
 schränkt bleiben! Der Bericht sagt, etwa 80 Meter vom Ort-
 stisch entfernt sei „möglicherweise infolge der Erschütterung des
 Gebirges“ zu derselben Zeit ein Bläser frei geworden, wodurch
 die Flamme weitere Nahrung fand. Die Erschütterung des Ge-
 birges soll also so stark gewesen sein, daß selbst ein Bläser frei
 wurde. Eine derart starke Erschütterung, wodurch ein flüchtiger
 bei allen Schlagwetterkatastrophen wiederkehrender Bläser frei
 wurde, hätte aber unbedingt Spuren von Zerkünderung zurücklassen
 müssen! Wie erklärt es sich denn, daß die Wagen und Lutten
 unberührt blieben und nichts zerstört wurde?

Aber selbst wenn man von alledem absehen und die Dar-
 legungen der Bergbehörde gelten lassen wollte, bliebe immer
 noch die Frage: Wie konnte die Explosion eine so gewaltige Aus-
 dehnung über zwei Stiegenebenen annehmen? Diese Frage be-
 antworten, heißt die Schuldfrage lösen. Die Frage nach dem
 Explosionsherd ist dagegen von geringerer Bedeutung. Sie ist
 aber auch durch den Bericht der Bergbehörde nicht gelöst.

Um uns der gefälligen, wahrheitswidrigen Angriffe durch
 die Rechenpresse zu erwehren, waren wir gezwungen, der „Werg-
 arbeiter-Zeitung“ folgende Berichtigung zugehen zu lassen:

Am die Schriftleitung der „Deutschen Wergarbeiter-Zeitung“,
 Essen-Mühlr, Herculesstraße 6.

Die Nr. 284 der „Wergarbeiter-Zeitung“ vom 9. November bringt
 Seite 1 einen Artikel, betitelt: „Die amtlichen Feststellungen über das
 Grubenunglück auf Reche Bohringen“, welcher Behauptungen enthält,
 die nicht den Tatsachen entsprechen. Unter Berufung auf § 11 des
 Preßgesetzes erlaube ich, dieselben wie folgt zu berichtigen:

Es ist unrichtig, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“, „je nachdem es
 für die agitatorische Ausnutzung des Unglücks gerade zweckmäßig er-
 schien, den Explosionsherd bald hierhin, bald dorthin“ verlegte. Wahr-
 dagegen ist, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ stets betonte, kleinere Ex-
 pllosionen könnten wohl nie ganz verhindert, aber auf ihren Herd und
 die nächste Umgebung beschränkt werden. Wichtiger wie die Frage nach
 dem Explosionsherd seien darum die Fragen: Warum blieb die Ex-
 pllosion nicht auf ihren Herd und seine nächste Umgebung beschränkt?
 Wie konnte sie eine so gewaltige Ausdehnung annehmen?
 Es ist unrichtig, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ dem von einigen
 Blättern in den ersten Tagen nach dem Unglück verbreiteten Gerücht,
 „wonach das Unglück auf verbodenswidriges Schließen an einer näher
 bezeichneten Stelle zurückzuführen sei“, mit der Behauptung entgegen-
 getreten ist, die Explosion habe ihren Ausgang in einem anderen
 Betriebspunkte, und zwar in einem Querschlagsbetrieb auf der dritten
 Sohle, genommen, also an derselben Stelle, die durch die Untersuchung
 der Bergbehörde als Explosionsherd ermittelt worden ist. Wahr da-
 gegen ist, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ gleich nach dem Unglück
 auf Grund der ersten Informationen, als noch keine Einzelheiten be-
 kannt waren, lediglich schrieb, die Explosion habe mit hoher
 Wahrscheinlichkeit ihren Ausgang genommen in einem Quer-
 schlagsbetrieb (Wohrbetrieb) des Steigers Bahmann auf der dritten
 Sohle. Auf Grund der ihr bekannt gewordenen Einzelheiten hat sich
 die „Wergarbeiter-Zeitung“ dann aber überzeugt, daß der Explosions-
 herd weit eher auf Ort 5 des Flözes G zu suchen ist und hat diese
 Überzeugung dann stets vertreten und vertritt sie auch jetzt noch.

Es ist unrichtig, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ die
 für ihre erste Meldung verantwortlichen Sachverständigen im Stich
 ließ, „als diese „zuverlässige“ Information mit den auf eine Ver-
 schuldigung der Rechenverwaltung und der Bergbehörde hingelenden
 Vertretungen des sozialdemokratischen Verbandes nicht mehr in Ein-
 klänge zu bringen war“. Wahr dagegen ist, daß die „Wergarbeiter-
 Zeitung“ ihren Standpunkt durchaus sachlich und wahrheitsgemäß ver-
 treten hat und sich von keinerlei Parteibestrebungen leiten ließ.

Es ist ferner unrichtig, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ bei ihren
 Angriffen auf die Bergbehörde und Rechenverwaltung höchst leicht-
 fertig gehandelt hat und kaum von der Wichtigkeit ihrer Angaben selbst
 überzeugt sein konnte. Wahr dagegen ist, daß die Angaben der „Werg-
 arbeiter-Zeitung“ auf bester Information beruhen und bisher nicht
 widerlegt sind.

Endlich ist es unrichtig, daß der Bericht der königlichen Bergbehörde
 eine Widerlegung der früheren Behauptungen der „Wergarbeiter-
 Zeitung“ enthält und diese nichts darauf zu erwidern weiß. Wahr-
 dagegen ist, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ ihren Standpunkt nach-
 mehrmals kurz dargelegt und begründet hat, sowie das nach Lage der
 ganzen Verhältnisse noch notwendig war, und sich dabei ausdrücklich auf
 ihre früheren Darlegungen und Begründungen bezog.

Es ist unrichtig, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“, um „den glän-
 zenden Vereinzelt in der Angelegenheit etwas zu verdecken“, eine
 ganz neue Aufschuldigung gegen den Betriebsführer bringt. Wahr
 dagegen ist, daß die „Wergarbeiter-Zeitung“ die §§ 123 (1), 150 und
 154 (2) der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Wortum wört-
 lich zitiert und daran lediglich die Schlussfolgerungen geknüpft hat,
 die sich aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmungen ergeben.

Theodor Wagner, Redakteur der „Wergarbeiter-Zeitung“.

Ein Drama des Klassenhalles.

Das „Vocholter Volksblatt“, ein Zentrumsblatt
 finsterer Garnitur, brachte kürzlich einen äußerst ordinären
 Schimpfartikel gegen die Sozialdemokratie, dem das Blatt für
 „Wahrheit, Recht und Freiheit“ folgendes Motto voransetzte:
 „Zum christlich frommen Andenken an unsern lieben Sohn
 Philipp Halbeisen, welcher am 20. September 1891, abends
 11 Uhr, im jugendlichen Alter von 27 Jahren von einer Bande
 Sozialdemokraten mordsüchtig erstochen wurde.“
 Das Vocholter „Volksblatt“ hat sich daraufhin der Mühe
 unterzogen, den unabweislich über 20 Jahre zurückliegenden Fall
 aufzuklären und den Hergang in Lichte der Wahrheit zu

Schildern, wobei ein grauhaftes Bild des Klassenhalles, des
 Zentrumsterrorismus und Fanatismus aufgerollt, aber gleich-
 zeitig geteilt wird, was die „alten Gardisten“, die Bioniere
 unteres Verbandes, haben ausstellen müssen. Und wenn unser
 Verband unter der wahnsinnigen und toten Verfolgungswut
 jener zentrumsfremden Unmenschen und Barbaren nicht zusammen-
 gebrochen ist, so dient das als Beweis, daß er unbesiegtbar ist.
 Den Ausgang des Dramas bildete eine nadelliche Kreierei
 zwischen einer Horde fanatischer Zentrumschreien aus Buer,
 die sechs Komraden anfaserten, überließen, mörderlich ver-
 prügelten, wobei die Überfallenen teilweise Sieger blieben,
 die Zentrumskräfte zwei Tote auf dem Kampfplatz
 ließen. Der „Volksblatt“-Redakteur hat den Hauptverdächtigen,
 den Vergutmann in der Wargloh, aufgesucht, ein 63-jähriger,
 heute noch rüstiger Recke, der noch tüchtig zur Grube geht, der
 über den Vorfall folgende Darstellung gegeben hat:

„Für mich — sagte ich — kann es, nachdem ich meine Strafe
 verbüßt habe, gleich sein, wie die Welt über mich urteilt; ich will
 Ihnen die Vorgänge erzählen, wie sie gewesen sind.“

Ich entstammte einer katholischen Familie aus dem Schwallen
 Weiler und kam als Bergmann nach Buer, wo er längere Zeit auf
 Reche Hugo Schacht- und Vordringungsarbeiten verrichtete. Um Politik
 habe er sich nie gekümmert, obwohl er dem unter der Leitung des
 damaligen Kaplans Weier in Buer stehenden katholischen Knappen-
 verein angehörte.

Die erste Anregung, mich mit Politik zu befassen, bekam ich, als
 ich eine Warte Arbeiterwähler sah, die von einem Rechenbeamten in
 geschloffenen Zuge zur Wahlurne geführt wurden. Ich ging über
 diesen Vorfall empört, das erste Mal zur Wahl und wählte einen
 oppositionellen Kandidaten.

Nun kam der große Wergarbeiterstreik von 1890. Ich beteiligte
 mich, wie alle anderen, am Streik. Dem neuangehenden Werg-
 arbeiterverband schloß ich mich an, wie auch der damaligen Konsum-
 vereinsbewegung, gegen die das Bürgerium, das unter Anführung
 des Kaplans Weier stand, gewaltig opponierte. Da wir mit mehreren
 Kameraden aus das Bergbüren machten, aus der eben gegründeten
 ersten Verkaufsstelle Wattenstraße unsere Waren drei Stunden weit
 per Schichtlarre zu holen, so hieß uns das Bürgerium furchbar.

An dem verhängnisvollen Sonntag sah ich mit mehreren Kameraden
 des Nachmittags in der Wirtschaft Scherckamp in Buer.
 Da ich mit den Wirtsknechten persönlich befreundet war, so sah ich
 mit ihnen in einem Nebenzimmer. Plötzlich hörten wir, daß ein
 Streit ausgebrochen war. Ich eilte in die Wirtschaft und gewahrte,
 daß mein Kamerad Lang sich mit den patriotischen Bürgern an-
 tete. Einer von ihnen, mit Namen Halbeisen, schimpfte den Kameraden
 Lang einen Sozialdemokraten. Es kam zum Handgemäch, wobei ich
 Lang unterstieß.

Die Bürger zogen schimpfend und lärmend davon. Wir blieben
 noch bis zum Feierabend in der Wirtschaft, glaubten aber, daß wir
 ebenfalls aufgehanert werden könnten und benutzten deshalb einen
 entlegenen Platz. In meiner Begleitung befanden sich die Werg-
 leute Konrad Lang, Ludwig Lang, Mottensohn (ein
 Schmeb), Hartmann und Nolte. Als wir die Chaussee Werg-
 Essen erreicht hatten, sahen wir in der Dunkelheit plötzlich einen
 großen Haufen Menschen, mit Zapfenstücken besetzt, vor uns. Es
 waren mindestens 20 bis 25 Personen. Wie auf Kommando schlugen
 sie auf uns ein. Um Anzeichen war nicht zu denken, was ich auch
 nicht getan hätte. Nun entwickelte sich eine fürchterliche Schlägerei,
 ein Kampf auf Leben und Tod. Das Ende war, daß zwei von uns
 Begleitern erschlagen wurden, die anderen, darunter mehrere Verletzte,
 waren geflüchtet. Daß der Streit einen so furchtbaren Verlauf nahm,
 hatte seine Ursache darin, daß sich eine Anzahl fremder Personen, mit
 denen die Patrioten vorher auch in Streit geraten waren, nun, nach-
 dem sie sahen, daß es zum Streit kam, mit hinein mischten. In-
 wiefern diese an den Verletzungen, die unsern Gegnern zugefügt
 worden waren, Schuld trugen, ist nicht festgestellt worden, auch ist
 diesen Fremden kein Prozeß gemacht worden.

Wir hatten auch nicht wenig mit abkommen. Ich hatte z. B.
 einen tiefen Stich in der Hand, dessen breite Narbe noch jetzt zu
 sehen ist. Schon am andern Morgen 3 Uhr wurden wir verhaftet.
 Das fanatische Bürgerium wollte uns hängen. Meine Kameraden
 wurden schwer mißhandelt, die Polizei ließ es ruhig geschehen.
 Der Untersuchungsrichter war sofort gegen uns gestimmt, er
 weigerte sich, die mir mit einem Messer zugefügten Verletzungen ins
 Protokoll aufzunehmen. Als wir dann am Nachmittage des andern
 Tages, mit Striden anhandengelockt, im Triumphzuge durch
 die Straßen von Buer geschleppt wurden, drang die fanatische Horde
 auf uns ein und schlug mit Steinen und warf mit Steinen auf uns.
 Die Polizei ließ alles geschehen. Ich hatte u. a. eine schwere Wunde
 am Hinterkopfe, die mir erst im Gefängnis in Münster ausgewaschen
 wurde.

Nun wurde uns der Prozeß gemacht. Der Untersuchungsrichter
 in Münster entgegnete auf meine Darlegungen, daß wir uns in Not-
 wehr befunden hätten, sei's: „Nun, wenn Sie mit dem Kopf durch die Wand!“ Meine Frau hatte mir in dem Rechtsanwalt
 Lübbens aus Münster einen Verteidiger besorgt, außerdem wurde uns
 der Rechtsanwalt Jungblut aus Dorsten als Offizialverteidiger be-
 stellt. Wir mußten besonders Herrn Jungblut das Zeugnis ausstellen,
 daß er sich unserer Sache gut angenommen hat. Für die Verhand-
 lungen waren drei Tage angelegt. Bei meiner Vernehmung war es
 mir erst möglich, die Feststellung durchzusetzen, daß ich gestochen worden
 war. Ich konnte die kaum zugeheilte Wunde vorweisen, was dem
 Amtsrichter in Buer, der als Zeuge vernommen wurde, einen Müffel
 des Vorstehenden eintrachtete.

Nun marschierten die Zeugen auf. Sämtlich die an der Schlägerei
 interessierten Personen, unsere Zeitsinde! Wie die geschworen haben,
 das was man angeführt haben! Wir wurden als die Wundheilwörter
 hingestellt. Ein altes Weib erzählte als Zeugin eine fast übernatür-
 liche Geschichte; sie wollte alles gesehen haben, obwohl sich der Vor-
 gang in der dunklen Nacht abgespielt hatte. Aber auch der Kaplan
 Weier war als Zeugnisszeuge erschienen und wurde trotz des
 Protestes unserer Anwälte vernommen! Die Stimmung der Ge-
 schworenen gegen uns wird durch die Tatsache beleuchtet, daß einer
 aus uns den Antrag stellte, die Anklage auf Mord auszusuchen,
 was Staatsanwalt und Gericht jedoch ablehnten! Das Urteil lautete:

Nolte	15 Jahre Zuchthaus
Konrad Lang	15 "
Ludwig Lang	10 "
Mottensohn	14 "
Hartmann	10 "
Nolte	10 "

Zusammen 74 Jahre Zuchthaus!

Mit Ausnahme von Hartmann, der noch im jugendlichen Alter
 war und in Münster blieb, wurden wir alle nach Buer in über-
 frucht. Die Bevölkerung von Buer bereitete uns einen sehr
 empfang. Mit Pfützen und Curra, vernicht mit Hänkeklaffen
 empfing sie uns. Als wir das Zuchthaus hinter uns hatten, stimmte
 der Reutnant mit seinem Wachkommando ein Curra an. Gleich beim
 Empfang spielte sich ein bemerkenswerter Vorgang ab. Wir standen
 nach der Zuchthausordnung in Reih und Glied. Der Direktor erschien,
 ein kleines, graues Männchen, dem der Reutnant aus den Augen guckte.
 Als alle ihren Namen genannt hatten, sagte er: „Und Sie sind Nolte?
 Na, warten Sie mal, Wirtsknecht, wir werden Sie in sechs Jahren
 von den Sozialdemokraten heransuchen lassen.“

Da trat der Genbar, der uns begleitet hatte, auf uns zu und
 fragte: „Was hat der Direktor gesagt?“ Darauf meldete sich der
 Förstner und erklärte mit wichtiger Miene, daß der Direktor erfahren
 habe, Nolte habe im Zuchthaus auf den Antrag des Staatsanwalts ge-
 äußert, man solle nur auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen,
 in sechs Jahren sollten die Sozialdemokraten ihn doch heraus. Der
 Genbar, der der Gerichtsverhandlung von Anfang bis Ende beige-
 wohnt hatte, erklärte dies als Quatsch und gab mir den Rat, mich
 darüber beim Staatsanwalt in Münster zu beschweren. Ich habe
 aber davon Abstand genommen. Bei den späteren Besuchen von hohen
 Beamten in meiner Zelle bin ich noch oft danach gefragt worden.
 Ueber die Behandlung im Zuchthaus zu Buer, wo ich 12 Jahre
 blieb, davon 3 Jahre in Einzelhaft, kann ich keine Klagen führen.

Den alten „Luh“ (Ludwig Schöder) habe ich oft gesehen
 und mit ihm manchmal ein verächtliches Wort geflüstert. Meiner Frau,
 die sich mit ihren Kindern schlecht und recht durchschlug, konnte ich
 alle Vierteljahre bis zu 20 Mark Geld zuwenden, das ich mit Weber-
 penum als Schneider verdiente. Dann wurde ich bei dem Bau der
 Strafanstalt Bitteringhausen bei Barmen als Parkettbodenleger ver-
 wendet. Die letzten sieben Wochen mußte ich in Zelle abhocken, wo
 mir der Staat auf meinen Antrag reichliche Anwendungen machte,
 damit ich, wenn ich draußen sei, wieder für meine Familie sorgen

Wano. Ohne nicht Wissen war von meiner Familie ein Unabent- geschuld eingereicht worden. Der Direktor und sämtliche Aufseher hatten sich mich verweigert, aber es wurde abgelehnt.

Gest meiner Entlassung arbeitete ich auf der Grube und kämpfte als einfacher Soldat in den Reihen meiner Kameraden und Patriot- genossen für die Erhaltung besserer Zustände. Wie mir, so ist es den übrigen ergangen: Sie haben sämtlich ihre Strafe bis zur letzten Minute abgeben müssen.

Dieses denkwürdige Drama hat sich abgepielt, als unser Verband seine schlimmsten Jahre durchmachen mußte und alles darniederlag. Der Staatsanwalt ließ damals das gesamte Personal, einschließlich sogar der Seher, verhaften, tages- wochenlang in Untersuchung sitzen, um die einen dann wieder freizulassen, den anderen wurde der Prozeß gemacht. Ein Redakteur der „Berg- arbeiter-Zeitung“ sah ständig im Gefängnis, sie lösten sich gegenseitig ab! Daraus ist auch er- klärlich, daß sich die Organisation ihrer verfolgten Opfer außer- halb nicht so annehmen konnte, als es notwendig und wünschens- wert gewesen wäre. Jedoch alle diese Schläge fügten den Bau nur fester zusammen, der heute allen Stirmen trotzt, aber um so mehr wollen wir Tugenden in dankbarer Anerkennung der Opfer der Alten gedenken und beweisen, daß derselbe Geist auch die „junge Garde“ noch befeuert.

Streikjustiz vor Gericht.

Prozess Dr. Levi, Neumann und Schorck.

VI.

Dr. Levi: Und endlich hat auch in Richterkreisen dieses Verfahren große Bedenken hervorgerufen. Ich besitze mich hierfür auf den Artikel eines Essener Richters in der „Deutschen Arbeiter-Ztg.“, 1912, Seite 890.

Ich wende mich nun zu dem entscheidenden Punkte, zur Klassen- justiz. Ich habe gesagt, es werde der Anschein der mangelnden Ob- jektivität erweckt, und an späterer Stelle die Hebung erlangt, die sich nicht auf die Essener Strafkammer allein bezieht, daß durch die Streik- justiz als solche der Eindruck der Klassenjustiz hervorgerufen würde. Wenn ein Philosoph den Fehler machen würde, das Ding an sich gleich Ding, den Schein gleich Sache zu setzen, so würde das philosophisch und logisch eine unverzeihliche Tadelnswürdigkeit sein. Ich habe nur gesagt, und glaube, mich damit sehr milde ausgedrückt zu haben, es wird dieser Eindruck erweckt und muß erweckt werden durch alle die Fälle, von denen ich nur einen kleinen Bruchteil angeben habe. Bei dieser Gelegen- heit möchte ich noch ausdrücklich betonen, daß ich die außerordentliche Urteilskraft der Richter, daß ich das unbedingte Streben nach Ob- jektivität durchaus anerkenne, daß ich auch die Überzeugung habe und habe, daß die Richter nach bestem Gewissen handeln. Es ist außer- ordentlich bedauerlich, daß die Anklage mich zwingt, zu betonen, daß ich unbedingten Ehrenmannern nicht ein derartiges schmerz- Verbrechen, wie es die Dichtbeugung ist, wider besseres Wissen vorwerfen wollte. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Etwas ganz anderes ist es natür- lich, ob trotz des besten Willens der Richter nach außen hin ein nach- felderlicher Eindruck erweckt wurde, der dem Anschein der Justiz nicht förderlich sein konnte.

Nun meint der Herr Staatsanwalt, der Ausdruck „Klassenjustiz“ an sich sei schon beleidigend. Es ist ja schon von Rechtsanwältin Heine hierüber vorzüglich und ausführlich gesprochen worden, so daß ich mich deshalb ganz kurz fassen kann. Das Eindruckswort sagt hierüber in einem Brief an den „Vorwärts“ ein bayerischer Richter, der zu der Schlussfolgerung kommt, daß es eine Frechheit oder Unwissenheit ver- rät, das Vorzeichen von Klassenjustiz zu leugnen.

Sie sehen immer wieder, daß das Wort „Klassenjustiz“ von allen Seiten, die etwas davon verstehen, nicht als beleidigend angesehen und nicht als bewußte Rechtsbeugung aufgefaßt wird.

Ich brauche doch nicht zu beweisen, daß der Ausdruck „Klassenjustiz“ nicht beleidigend ist, sondern es muß mir z. B. bewiesen werden. Der Streit ist doch schließlich weiter nichts, als ein wirtschaftliches Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern um einen größeren Anteil am Arbeitslohn. Wenn sich die Arbeitervilligen auf die Seite der Unter- nehmer, ihrer wirtschaftlichen Gegner, stellen, dann kann man gar keinen anderen Ausdruck wählen, dann ist das ein Verrat an ihren Standesgenossen. Deshalb ist es doch begrifflich und verständlich, wenn die Arbeiter, die streiken, infolge dieses an ihnen verübten Verrats auch den Ausdruck „Verräter“, „Fut“ und ähnliche Worte gebrauchen. Aber in den Urteilen findet man immer wieder die Betonung, daß die öffentliche Ordnung und die Rechte der Arbeitervilligen geschädigt werden müßten. Der Staatsanwalt meint, das Koalitionsrecht solle nicht an- getastet werden. Die Ausübung des Koalitionsrechtes ist den Arbeitern aber gerade bei diesem Streik völlig unmöglich gemacht worden. Es sind die Streikposten aufgehoben und unter Anklage gestellt, alle Wege zur Grube durch Polizei und Militär abgesperrt worden. Wie sollten denn diese Leute ihr Koalitionsrecht ausüben? Sie wurden ja gewalt- sam vom Wege des Rechtes abgedrängt. Streikführer waren fast aus- schließlich Frauen, Jugendliche und Polen, also die weniger diszipli- nierten Elemente, was hätte mildernd berücksichtigt werden müssen. In den Urteilen ist immer vom Terrorismus der Arbeiter die Rede. Dieser Terrorismus existiert in noch viel gefährlicherer Art auch im Kreise der Arbeitgeber.

Wenn z. B. im Jahre 1905 ein Herr v. Reihmisch öffentlich erklären kann, daß drei cum Infamia relegierte, mit Schimpf und Schande ver- wiesene Mitglieder eines Kartells infolge der Berrücktheit ihrer Geschäftsführer schließen müßten, so ist das doch ein klarer Verstoß gegen § 153 W.-O. und der denkbar schlimmste Terrorismus. Bekannt sind ja auch die Wahregelungen des Reichengesetzes gegen Steiger wegen Zugehörigkeit zu einer gesetzlich durchaus erlaubten Organisation.

Diese Vorgänge sind viel schlimmer, weil sie die ganze Existenz berühren, und sind gar nicht zu vergleichen mit einfachen Pfändungen, die der Herr Staatsanwalt für so gefährlich hält. Anklage gegen die Arbeitgeber erfolgt aber niemals, obwohl sich die Vorgänge in aller Deutlichkeit abspielen.

Der Herr Staatsanwalt betonte ausdrücklich, daß die Abjurations- theorie ihre Berechtigung beim Streik habe und so schnell als mög- lich verfallen werden müsse. Er hat auch einen Fall erwähnt, in welchem ein Arbeitgeber drei Monate Gefängnis bekommen hat, weil er einen ganz unbeteiligten Vorübergehenden erschossen hat. Er hat die Gegenüberstellung der „Arbeiter-Zeitung“ nicht für schon befunden. Ich möchte eine andere Gegenüberstellung machen. Ein Mann namens Chudzinowitz hat auch drei Monate Gefängnis bekommen, weil er zu einem Arbeitervilligen gesagt hat: „Wo willst Du hin?“ und ihm eine Ohrfeige gab.

Auf der einen Seite wegen eines vernünftigen Menschenseins drei Monate, hier für eine Ohrfeige drei Monate, obwohl der Angeklagte doch nicht bestraft war und in der Aufregung gehandelt hat, wie das Urteil anerkennt.

Der Herr Staatsanwalt klagt mit seinen Ausführungen doch sich selbst und seine Behörde der Klassenjustiz an. Um mir nicht eine neue Anklage wegen Beleidigung des Staatsanwalts anzuziehen, möchte ich darauf hinweisen, daß ich den Ausdruck „Klassenjustiz“ in dem Sinne gebrauche, wie ich von Anfang an beabsichtigt habe. Das ist doch gerade das Wesen der Klassenjustiz, daß man sich in die Gefühle und Rechte der einen Seite sehr wohl, in die Gefühle der anderen Seite gar nicht oder nur ungenügend hineinversetzt. Der Staatsanwalt hält das ganze Verfahren für gut und schön. Die Richter sitzen aber haben die Kritik in anerkennens- wertes Weite für berechtigt erklärt, indem sie von dem bisherigen Verfahren abgegangen sind. Wäre so von vorn- herein judiziert worden, dann hätte ich nicht zu sprechen brauchen, und das ganze Verfahren wäre überflüssig gewesen.

Ich soll am Schluß gesagt haben: Auf jeden gerecht denkenden Menschen mache die Streikjustiz den Eindruck der Klassenjustiz. In diesem Zusammenhang konnte und sollte das nichts anderes bedeuten, als daß ich damit sagen wollte: Jeder, der der Arbeiterbewegung objektiv und ohne Vorurteile gegenübersteht, muß denselben Eindruck haben. Weiter kann der Satz nichts bedeuten.

Ich habe denjenigen, die anders denken, doch selbstredend nicht den Sinn für Gerechtigkeit ganz allgemein abprechen wollen. Und nun zum Schluß zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. Der Staats- anwalt meint, ich hätte eine Freijung der Richter ausüben wollen. Wenn der Oberlandesgerichtspräsident, wenn das Justizministerium den Richtern vor schlägt, die gesetzlichen Fristen nicht einzuhalten, so ist das keine Freijung. Selbstverständlich nehme ich an, daß die Herren das für ihr gutes Recht halten und die Richter auch durchaus gut- gläubig diesem Wunsch gefolgt sind. Wenn ich aber an einer Stelle, wo ich keinerlei Einfluß ausüben kann, meiner Überzeugung Ausdruck geben kann, so soll das eine Freijung sein! Mir kommt das sehr ferner vor. Der Staatsanwalt unterrichtet mich da ein möglich-

nachteiliges Motiv, um die beleidigende Absicht konstruieren zu können. Ich habe einfach nichts getan, als meine Meinung und Überzeugung auszusprechen.

Dr. Weitscheldt hatte das Thema „Klassenjustiz und Streikjustiz“ erörtert. Als Rechtsanwältin und Vertreterin in Streikfachen kamme gerade ich diese Sache doch besser. Ich hätte es für eine Freijung ge- halten, jetzt zu schweigen und in einer Bergarbeiterversammlung meine Überzeugung nicht zu vertreten, obwohl gerade die Streikjustiz sie besonders nahe angeht. Es wäre eine Verleugung meines Rechts- gefühls, meines Empfindens gewesen. Ich habe einfach geglaubt, dar- über sprechen zu müssen, was die Bergarbeiter interessieren, was mich interessiert. Ich vertritt damit die Sache des Rechts und konnte damit dem Anschein der Justiz absolut nicht schaden, sondern nur förderlich sein. Aus demselben Motiv heraus habe ich die Eingabe an den Justizminister gemacht. Am 27. März schon war die Beschwerde des Bergarbeiterverbandes vom Justizminister zurückgewiesen worden mit der Begründung, daß kein Angeklagter sich über das Verfahren der Justizbehörden beschwert hätte.

Deshalb hielt ich es für nötig, daß der Justizminister darüber aufklärt würde, daß auch in nicht sozialdemokratischen und sach- verständigsten Kreisen das Verfahren der Gerichte schwere Bedenken erregte. Wenn ich über Streikjustiz sprach, meiner Überzeugung gemäß, so möchte ich damit auch die Interessen meiner Klienten, die ich noch zu verteidigen habe. Es war selbstredend nicht so, wie der Staats- anwalt meint, daß ich in erster Linie an meine Klienten gedacht hätte. Die Interessen seien zusammen mit meiner Überzeugung. Hierin liegt neben dem allgemeinen öffentlichen Interesse das mich persönlich berührende speziel mir anvertraute Interesse.

Ich meine, aus den ganzen Ausführungen geht es klar hervor, daß mir jede Absicht gefehlt hat, die Streikjustiz und gerade die Essener Richter beleidigen zu wollen. Es wäre unsinnig gewesen, die Richter zu beleidigen, mit denen ich täglich zusammen bin, und gerade ihnen den schweren Vorwurf der Rechtsbeugung zu machen. Dr. Weitscheldt hat als Zeuge bezeugt, ausdrücklich vor mir in seinem Referat den Ausdruck „Klassenjustiz“ dahin definiert zu haben, daß es weiter nichts wäre als eine unbewußte Befangenheit in den Anschauungen des Willens. Wenn ich darnach von Klassenjustiz sprach, wäre es absurd gewesen, nochmals die Ausführungen Weitscheldts zu wiederholen und zu sagen, ich meine damit dasselbe, was der Referent sagte, und das, was täglich in den Arbeiterzeitungen, was im Parteienhandbuch und in allen Versammlungen immer wieder gesagt wird.

Ich glaube, daß in dieser Versammlung kein Arbeiter war, der den Ausdruck Klassenjustiz mißverstanden hat. Ich konnte doch nur sprechen und habe gesprochen für die Bergarbeiter. Ich konnte auch nicht annehmen, daß das, was ich gesagt habe, so ausführlich zur Kenntnis der Gerichte kommen würde. Die Richter lesen die „Arbeiterzeitung“ nicht, Diskussionen werden zudem meist nur in ein paar Zellen zusammengeführt. Wie kann ich also die Absicht gehabt haben, auf die Richter eine Preßaktion auszuführen? Was ich wollte, das war weiter nichts, als auszusprechen, was ich ist. Ich habe nichts besonderes Bedenkwertes getan und mich daher die wohlgemeinten Ratsprüche des Kollegen Frant zurückweichen. Ich habe einfach meine eheliche Überzeugung ausgesprochen und kann verlangen, daß mir das geglaubt wird.

Staatsanwalt: Dr. Levi hat gesagt, ich hätte ohne Not einen persönlich-geprägten Ton in die Debatte gebracht. Die Anklagen, die ich vertrete, brauchen durch persönliche Gefälligkeit keine Zustimmung zu erfahren. Wenn ich gesagt habe, daß die Anschauungen Dr. Levis bei der Vernehmung nur eine Ansrede gewesen seien, so halte ich das aufrecht. Er hat gesagt: „Es ist nicht wahr, daß ich gesagt habe, es gewinne den Anschein, als ob die Objektivität nicht mehr vorhanden sei.“ Er wollte auch nicht gesagt haben, daß die Streikjustiz auf jeden denkenden Menschen den Eindruck der Klassenjustiz mache. Zwischen der Anklage und dem Beweismaterial liegt eine große Diskrepanz vor. Wenn ich angesichts dessen das Wort „Ausrede“ gebraucht, so war das berechtigt, ich würde das in jedem Fall jedem Angeklagten gegenüber gebrauchen. Ich kann verstehen, daß das nicht angenehm berührt, das erwidert mich aber nicht von der Absicht, es auszusprechen, denn sonst wäre es in Klassenjustiz. Weiter hat Dr. Levi gesagt, ich schreibe ihm verurteilend die ungünstigsten Motive unter. Ich ver- wahre mich gegen diesen Vorwurf, ich habe mit allem Recht mich da- gegen gewandt, wenn er sagte, er habe die Ausführungen im Interesse seiner Klienten gemacht. Auf keinen Fall liegt die Sache so, daß mir deshalb der Vorwurf einer verurteilenden Unterdrückung unbetrie- Motive gemacht werden kann.

Dr. Levi: Ich lehne es ab, auf diese persönlichen Bemerkungen einzugehen. Dr. Weitscheldt hat viel schärfer über die Klassenjustiz gesprochen als ich, in sämtlichen Zeitungen konnte man viel schärfer lesen als meine Rede. Da finde ich es auffallend, daß hier Anklage erhoben wurde, ich kann es nur so erklären, daß die Staatsanwaltschaft auch der Auffassung ist, daß der Ausdruck Klassenjustiz keine Beleidigung darstellt. Ich konnte nicht damit rechnen, daß mir der Prozeß gemacht werden würde.

Neumann: Gestalten Sie mir eine kurze Darlegung der Gründe, weshalb ich den Artikel ausnahm. Ich war 20 Jahre Berg- mann und bin seit vier Jahren in der Redaktion der „Arbeiterzeitung“. Ich habe den Streik von 1905 als Mitglied der örtlichen Streikleitung mitgemacht und habe die Urteile von 1906 noch deutlich in Erinnerung. Als diesmal der Streik beendet war, habe ich hier in diesem Saale den Sitzungen der Strafkammer beigewohnt. Da habe ich gefunden, daß hier teilweise sogar die Verteidiger erregt waren über die harten Strafen, die hier gefällt wurden. Auch auf mich machte es den Ein- druck, als wenn viel zu scharf bestraft werde. Als dann in der Ver- sammlung Dr. Levi sprach, da habe ich mir gesagt, das stimmt, um so mehr, da meine Ansicht über den Begriff „Klassenjustiz“ vollständig mit der von Dr. Levi übereinstimmt. Der Herr Staatsanwalt meinte vorgefesselt, bei den Arbeitern werde der Ausdruck Klassenjustiz in größerem Sinne aufgefaßt. Demgegenüber möchte ich betonen, daß von jedem Referenten, der über Klassenjustiz spricht, auch die Defini- tion gegeben wird. Unsere Leute in Partei und Gewerkschaft wissen sehr genau, was unter Klassenjustiz verstanden wird. Es gibt nicht einen einzigen, der es so versteht, als wenn die Richter absichtlich zugunsten eines einzelnen das Recht beugen. Gätte ich vorher ge- wußt, daß der Herr Staatsanwalt diese Auffassung haben würde, so hätte ich auf Vernehmung der Versammlungsbesucher Deuter und Dehlaus bestanden. Weiter: Ich bin jetzt noch Angehöriger des Bergarbeiterverbandes. An dem Urteilen war ich interessiert als Person sowohl wie als Redakteur des Publikationsorgans der Gewerk- schaften. Deshalb hielt ich mich zur Aufnahme des Artikels ver- pflichtet. Der Herr Staatsanwalt hat ferner den Zeitungsartikel zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, der die Ueberschrift trug: „Ein Menschenleben drei Monate, ein Hundeleben vier Monate“. Der Herr Staatsanwalt hat daraus den Schluß gezogen, daß daran zu erkennen sei, wie die „Arbeiterzeitung“ systematisch die Justiz herunterma- che. Die Sache stimmt aber so nicht. Was zur Klarstellung der Sache, die ja an Gerichtsstelle erfolgt, habe ich keine Ursache, an der Wahrheit der Darstellung unjeres Berichterstatters zu zweifeln. Aber selbst wenn man die Meinung des Herrn Staatsanwalts akzeptiert, liegt die Sache gar nicht viel anders: Ein Unternehmer schießt einen un- beteiligten Menschen nieder und bekommt dafür drei Monate Ge- fängnis, auf der anderen Seite schießt ein anderer, trifft aber keinen Menschen, sondern einen Hund, und bekommt dafür vier Monate Gefängnis. Ich beantrage unter Zustimmung des Schörs des § 193 meine Freijung.

Der Gerichtshof tritt zur Beratung ab.

Nach zweifelhinder Beratung:

Vorlesender: Das Gericht hat zunächst festgestellt, daß der Strafanzug gegen Dr. Levi unbedeutend ist. Das Gericht hat ferner festgestellt, daß die Ausführungen Dr. Levis so lauten, wie sie in der Anklage stehen. In der Beurteilung, das Essener Gericht sei früher objektiv gewesen, jetzt gewinne es aber den Anschein, als ob das nicht mehr der Fall sei, liegt der Vorwurf, daß die Straf- kammer Essen nicht mehr die für einen Richter notwendige Eigenhaft der Unparteilichkeit habe, und das ist beleidigend. In der Beurteilung über die Klassenjustiz muß ebenfalls eine objektive Beleidigung gefunden werden, es mag sein, daß die Beurteilung in dem niederen Sinne gemeint war, das Gericht nimmt aber als erwiesen an, daß der Angeklagte Levi damit rechnen mußte und gerechnet hat, daß ein Teil der Zu- hörer diesen Begriff in seinem schlimmeren Sinne auffaßte. Die Angeklagten Neumann und Schorck haben die Beleidigung durch die Presse verbreitet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie den Vorwurf der mangelnden Objektivität als beleidigend erkannt haben. Bei dem Ausdruck „Klassenjustiz“ mußten sie damit rechnen, daß ein Teil ihrer Leser den Begriff in seinem schlimmeren Sinne auffaßte. Der Schörs des § 193 mußte allen drei Angeklagten verurteilt werden, da es sich nicht um Angelegenheiten handelte, die sie selbst nahe angehen. Die Verurteilung Dr. Levis erfolgt auf Grund des § 185 des Straf- gesetzbuches, die Verurteilung der beiden anderen Angeklagten auf Grund des § 20 des Preßgesetzes. Das Urteil geht dahin: Der An- geklagte Levi wird wegen öffentlicher Beleidigung mit 300 Mark

bestraft, die Angeklagten Neumann und Schorck wegen Beleidigung durch die Presse mit je 100 Mark, in allen Fällen in Unterbindungs- fällen für je 10 Mark ein Tag Haft. Die vorhandenen Exemplare der „Arbeiterzeitung“, des „Allgemeinen Beobachters“ sowie die zu ihrer Herstellung benutzten Platten sind zu vernichten, der Herr Land- gerichtspräsident hat die Befugnis, den entscheidenden Teil des Ur- teils je einmal in der „Arbeiterzeitung“, im „Allgemeinen Beobachter“ und im „General-Anzeiger“ zu veröffentlichen, die Kosten werden den Angeklagten auferlegt.

Soziale Rechtspredung und Arbeiterversicherung.

Eine erste und dringende Maßnahme an alle Arbeiter und Arbeiterinnen.

Bereitet nicht, verlorene oder ungültig gewordene Beitragsmarken der Invaliden- und Altersversicherung durch Auslieferung von Marken im Jahre 1912 von neuem wieder aufleben zu lassen!

Die neue Reichsversicherungsordnung bringt durch die neuen Be- stimmungen mancher Verwirrung in die Arbeiterkreise. Das alte Ver- bündnis, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung und Unterbindungs- versicherung, ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Damit sind gleichzeitig verschärfte Bestimmungen über das Verfallende und Wiederaufleben der Invalidenrente vorgegeben. Nach § 46 Abs. 4 des alten Gesetzes konnten alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Beiträge nicht mehr weiter leisten und die Invalidenrente innerhalb zwei Jahren verfallen ließen, diese wieder aufleben lassen, wenn sie von neuem eine Marke von 200 Beitragsmarken zurück- legten. Damit waren alle ungültig gewordenen Beitragsmarken wieder rechtskräftig geworden.

Das war ein großer Vorteil, denn jede Beitragsmarke mehr erhöht die zu beziehende Rente um Grundbetrag und Steigerungssatz. Es hat z. B. ein Versicherter 800 Marken der 4. Lohnklasse verfallen lassen und diese durch Ableben von 200 neuen Marken wieder zum Aufleben gebracht, so würde die Invalidenrente 100 Mark jährlich betragen. Wären die 800 Marken ungültig geblieben, dann würde der Betroffene nur 142 Mk. jährliche Rente bekommen. Für einen armen Renten- empfänger bedeuten 48 Mark weniger Rente einen erheblichen Verlust.

Von noch größerer Bedeutung ist aber das Wiederaufleben der Beitragsmarken bei der Berechnung der Altersrente. Bekanntlich muß jeder Kreis, der im Jahre 1912 70 Jahre alt wird, 840 bis 800 Marken geleistet haben, wenn er Altersrente haben will. Beißt bei einem solchen Mann, um bei unserem Beispiel zu bleiben, die Zahl der 800 Beitragsmarken, so kann er trotz seiner 70 Jahre Altersrente nicht erhalten; er muß noch vier Jahre weiter Beiträge leisten. Gatte er aber das Wiederaufleben der Marken bewirkt, so kann er die Alters- rente beziehen.

Das Wiederaufleben verlorener oder alslos belassener In- validenmarken führt mit dem 1. Januar 1913 auf. Bis zu diesem Tage können noch alle Arbeiter, Arbeiterinnen, Dienstmädchen usw., die früher einmal in versicherungspflichtiger Beschäftigung standen und jetzt ihre Invalidenrente ungültig werden ließen, weil sie die frel- willige Mitgliedschaft nicht fortsetzten, ihre Ansprüche an das neue Gesetz sicher stellen, wenn nur eine einzige Marke noch in diesem Jahre geleistet und dann die Marke regelmäßig weiter bezahlt wird.

Der Artikel 74 des Einführungsgesetzes besagt, daß derjenige Ver- sicherter, dessen Invalidenrente erloschen war, diese wieder aufleben lassen kann, wenn er vor dem 1. Januar 1912 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Tage in eine versicherungspflichtige Beschäftigung trat, oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis er- neuert hat. Früher war das Wiederaufleben der Marken an seine Altersgrenze gebunden. Das ist für die Folgezeit auch anders ge- worden. Nach dem 1. Januar 1913 heißt es im Gesetz: Wer unter 40 Jahren in eine versicherungspflichtige Beschäftigung tritt oder seine versicherungspflichtige freiwillig erneuert, braucht nur 200 Beitragsmarken zurückzulegen, um verlorene Marken wieder aufleben zu lassen. Wer aber 40 bis 60 Jahre alt ist, muß, wenn er sich freiwillig weiter versichern will, vorher mindestens 600 Beiträge geleistet haben und noch weitere 600 Beitragsmarken entrichten, um die alten Marken auf- leben zu lassen. Ist jemand aber über 60 Jahre alt, so müssen vorher 1000 Marken geleistet worden sein und erneut 200 Beitragsmarken zu- rückgelegt, wenn die alten Marken aufleben sollen.

Das sind ganz bedeutende Verschärfungen, die am 1. Januar 1913 in Kraft treten. Bis dahin können noch nach dem alten Gesetz die verlorenen Marken — ohne Rücksicht auf das Alter — des Ver- sichererten in Geltung gebracht werden.

Darum geht an alle diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen und Dienstmädchen (gleich, ob verheiratet oder ledig), die früher einmal Invalidenbeitragsmarken entrichtet hatten und deren Renten ungültig geworden sind, die dringende Mahnung, noch in diesem Jahre ihre Versicherung durch Ableben von Marken fortzusetzen. Und wenn nur eine Marke von den Betroffenen im Jahre 1912 geleistet wird, so be- steht die Vermögenssituation, daß dadurch alle übrigen, bereits ungültig gewordenen Marken wieder in Kraft treten. Durch Beachtung dieser Vorschrift kann später eine weitaus höhere Rente erzielt werden.

Das hier Angeführte gilt auch für die Privatangehörigen, die unter das Versicherungsgesetz für Privatangehörige fallen. Neben den Leistungen des neuen Gesetzes werden auch die Leistungen des In- validen- und Altersversicherungsgesetzes weiter gewährt.

Aus den Berggewerbegerichten.

Bergarbeiterfreil und Lohnabzug für „Kontraktbruch“.

Wir haben in der Nr. 20 der „Bergarbeiter-Zeitung“ einen vor der Spruchkammer Dortmund II des Berggewerbegerichts Dortmund verhandelten Streitfall erwähnt, wonach es durch Urteil für unbillig erklärt wurde, von dem nach dem Streik in den neuen Arbeits- verhältnis verdienten Lohn noch etwas für Kontraktbruch einzubehalten. Das Urteil war der Rechtslage entsprechend. Kurz darnach hat aber eine andere Dortmunder Spruchkammer wieder anders ent- schieden und in einem ähnlich liegenden Fall einen Kläger abgewiesen. Inzwischen hat das Landgericht als Berufungsinstanz ein Urteil ge- fällt und darin, wie nicht anders erwartet werden konnte, ausge- sprochen, daß die Lohnabhaltung für Kontraktbruch nur von dem zu der Zeit rückständigen Lohn bewirkt werden könne, aber nicht von dem nach dem „Kontraktbruch“ verdienten Lohn.

Jetzt hatte — am 8. November — die Spruchkammer Dortmund II des Berggewerbegerichts erneut über einen ähnlich liegenden Fall zu verhandeln. Und zwar waren dem Kläger von der Beche & Co. in Hagen vier Schichten von dem nach dem Streik verdienten Lohn abgehalten worden. Die Beche wurde zwar verurteilt, diese Summe wieder zurückzugeben, indes war die Art der Verhandlung so, daß wir trotzdem allen Bergarbeitern nur wieder dringend raten können, sich nicht auf das Berggewerbegericht in der Frage zu ver- lassen und durch Zusammenlegung von Klagen diese Berufungsjährig zu machen. Der Vorsitzende der Spruchkammer, Bergalt Weber, gab nämlich dem Bechevertreter Hinweise, die als Weisung, wie nach Ansicht des Berges diese Dinge anders zu machen seien, wirken konnten. Der Bechevertreter erklärte im vorliegenden Falle, daß der Kläger, der trotz Gefundenklärung durch den Arzt während des Streiks dann geehrt hatte, in der Belegschaftliste gestrichen sei. Darauf dann der Vorsitzende meinte: „Sassen Sie die Sache nicht als Kontraktbruch auf, dann könnten Sie ihm die sechs Schichten abhalten“; das wäre eine Auslegung der Ar- beitsordnung, ob sie richtig ist, ist ja die Frage.“ Das ist doch hart. Wie konnte das eine Frage sein? Wenn die Beche eine Sache nicht als Kontraktbruch auffaßt, dann kann sie selbstverständlich weder von dem Lohn aus dem „alten“ noch von dem aus dem „neuen Arbeitsverhältnis“ etwas für Kon- traktbruch abhalten. Der Vertreter der Beche bemerkte, daß die Bechen das doch bisher immer so gemacht hätten und wie sie den bösen Arbeitern rettungslos ausgeliefert seien, wie sie in eine üble Lage kämen, wenn sie nun — nach dem Gesetz handeln sollten, fügen wir hinzu. Allerdings haben es die Bechen „immer so gemacht“, soweit sich kein Kläger fand; plauderte doch einmal ein Bechevertreter ungenügend aus, daß selbst noch nach Jahren solche und andere rückständige Beträge vom Lohn einbehalten würden, wenn ein Arbeiter wieder auf der gleichen Beche anfänge. Das Gehaltener ist ja auch lächerlich genug; man halte sich nur vor Augen, wie die Bechen die vom Gesetz gewollte Gleichung der 6-Schichten-Strafe per- sönlich, indem sie über das Gesetz und über die sechs Schichten hinaus die „Kontraktbrüchigen“ streikenden Arbeiter noch lange Zeit auf die Schwarzen Listen setzten und sie damit, so gut sie konnten, arbeitslos

Sehn Sie, das ist ein Geschäft!

Ein katholischer Arbeiter der Zeche Courl war recht fleißig und er hatte acht Kinder, so daß er förmlich mit Gewalt in eine größere Kolonialwohnung gebracht werden mußte, die dem Arbeiter...

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Das Arbeiterrecht auf einer fiskalischen Grube.

In der Respektierung des Koalitionsrechts der Arbeiter gelten sich die Staatsbetriebe wohl nie als Musterbetriebe. Immer wieder sehen wir sie eifrig am Werk, in bößig geschwinder Weise den Arbeitern in den fiskalischen Betrieben das Recht der Vereinigung nehmen zu wollen.

Doch die königliche Berginspektion hat allen Grund so vorzugehen. Werden auf dem fiskalischen Schacht in Bleicherode doch die niedrigen Löhne gezahlt, 2,80 Mk. wurde vor einiger Zeit nach Arbeit anfragenden Arbeitern pro Schicht geboten.

Wieder eine Verleumdung der päpstlich Geduldeten gerichtlich festgestellt!

Vor dem Schöffengericht in Köln standen der Verleger Theodor vom Rheinischen Merkur und der päpstlich geduldete „christliche“ Generalsekretär Berlage als Drucker und Verfasser eines Flugblattes, worin dem Angeklagten Mag. Sander vom deutschen Metallarbeiterverband vorgeworfen war, er habe sich den Unternehmern zum Vermitteln von Streikbrücherei gegen Provision angeboten.

Ein Williger vor den Geschworenen wegen Erschießens eines Arbeiters.

Einen auffallenden Freispruch hat das Magdeburger Schwurgericht gefällt. In Burg bei Magdeburg war im September d. J. Streik. Die Fabriken hatten auswärts Arbeitswillige gesucht und gefunden.

Internationale Rundschau.

Fortschritte der belgischen Gewerkschaftsbewegung.

Die Gesamtmitgliedergahl der Organisationen, die der General-Kommission der belgischen Gewerkschaften angehören, hatte nach einer hohen verlässlichen Statistik Ende September d. J. 127.219 erreicht. Ende Dezember 1911 betrug sie erst 77.224.

Stelle der früheren überlieferten Sozialvereine geführt haben. Die Wahlrechtsgesetzgebung, die seit den Juniwahlen mit erneuerter Kraft eingeleitet hat und die damit zusammenhängende Vorbereitung eines Generalstreiks hat außerdem dazu beigetragen, das Tempo dieses Wachstums der belgischen Gewerkschaften noch zu beschleunigen.

Knappschäftliches.

In der Vorstandssitzung des Allgemeinen Knappschäftsvereins Bochum

am Donnerstag, den 14. November, teilte die Verwaltung mit, daß das Oberbergamt eine Entscheidung getroffen habe, wonach die auf den Zechen beschäftigten kaufmännischen Beamten hinsichtlich ihres Versicherungsverhältnisses als Werkverleiher zu betrachten seien.

Der Wirtschaftspläne für das Jahr 1912 wurde angenommen. Neue Positionen, welche die Arbeitervertreter nach den vorjährigen Entscheidungen der Aufsichtsbekörden hätten beanstanden können, sind im Wirtschaftspläne nicht enthalten.

Die Anfrage der königlichen Bergwerksdirektion in Medlinghausen, ob die bei ihr probeweise beschäftigten Militärwärter versicherungspflichtig beim Knappschäftsverein seien, wird vertagt. Es soll festgelegt werden, ob diese Angestellten Gehalt beziehen oder nicht.

Der Vertreter des Bergwerksverbandes in Herten soll nach der Ansicht der Werksvertreter aus dem Amte ausgeschlossen sein, da er seit mehr als 20 Wochen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei.

Die Wahlversammlung im Sprengel 278 (Damborn) wird für nunmehrig erklärt. Bei dieser Wahl haben bekanntlich die „Christen“ gesiegt. Es ist festgestellt worden, daß der Wahlverleiher die am Vorabend des Wahltages abgegebenen Stimmzettel aus der Urne genommen und mit nach seiner Wohnung genommen hat.

Den von den Landesversicherungsanstalten eingerichteten Tuberkulose-Fürsorgestellen wird für die Angehörigen der Knappschäftsmitglieder ein Betrag von je 200 Mk. pro Jahr bewilligt.

Die nochmalige Abstimmung über die Frage, ob der Knappschäftsverein als Erfolge im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes eingerichtet werden soll, ergibt wieder Stimmengleichheit.

Der Vorstand des Vereins mußte die Eingabe an den Bundesrat, betreffend Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Augenkitzen der Bergarbeiter, beim Bundesrat befristet vorlegen.

Der bisherige Knappschäftsälteste Kartenberg ist aus dem Amte als Verleiher am Oberbergamt ausgeschieden. In seine Stelle wird der Knappschäftsälteste Zenisch in Gelsenkirchen gewählt.

Die Anträge der königlichen Berginspektion in Gladbeck sowie der Zeche Helene u. Amalie auf Aufnahme der in den Nebenproduktanlagen dieser Werke beschäftigten Personen in den Knappschäftsverein wurden angenommen.

Am Schluß der Sitzung teilte die Verwaltung mit, daß der Abteilungsleiter Dr. J. G. Berg vom Zweigbüro in Gelsenkirchen im Verlaufe der letzten zehn Jahre den Betrag von 16.868 Mk. zum Schaden des Vereins verauslagt habe.

Zur Knappschäftswahl im Wurmrevier. Vor Abschluß dieses Jahres müssen in der Wurmknappschäft die Hälfte der Ältesten neu gewählt werden.

Der Abschluß dieses Jahres müssen in der Wurmknappschäft die Hälfte der Ältesten neu gewählt werden. Mit Neuwahl sollen die Neugewählten in ihr Amt einziehen.

30 Jahre alt und 10 Jahre Mitglied der Wurmknappschäft müssen die Knappschäftsmitglieder sein, um als Älteste aufgestellt werden zu können.

Die Gesamtmitgliedergahl der Organisationen, die der General-Kommission der belgischen Gewerkschaften angehören, hatte nach einer hohen verlässlichen Statistik Ende September d. J. 127.219 erreicht.

10jährige Alterszeit, bevor das Knappschäftsmitglied fähig sein soll, seine und seiner Kameraden Interessen vertreten zu können.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts

Ist ein berechtigter Wunsch der Knappschäftsmitglieder. Deshalb sollten die Vorkosten des Bergarbeiterverbandes bei der Statutberatung in Bezug auf die Wahl folgende Anträge:

- 1. daß alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht haben sollen; 2. daß die Wahlen der Knappschäftsältesten nicht mehr auf den Werken stattfinden, sondern daß dieselben in den einzelnen Sprengeln, in welchen die Ältesten ihre Tätigkeit ausüben, vorgenommen werden sollen; 3. daß die Wahlen sechs Wochen vorher durch Anschlag auf den einzelnen Werken bekannt gemacht werden.

Diese Anträge, die wahrhaftig nicht weitgehend sind und zu deren Durchführung die Wurmknappschäft seinen Wenigsten Geld mehr auszugeben braucht, wurden von der Generalversammlung abgelehnt.

Zwei Mark einundsechzig Pfennig Krankengeld zahlt der Wurmknappschäftsverein pro Arbeitstag. Da auch Sonntags geessen, für diesen Tag aber kein Krankengeld gezahlt wird, so hat die Familie des erkrankten Wurmbergmannes pro Tag...

Der Bergarbeiterverband hat im Schwelmer Knappschäftsverein dieselben Anträge gestellt, wie in der Wurmknappschäft. Zur Zeit der Statutberatung besaß sich unter sämtlichen Mitgliedern des Schwelmer Knappschäftsvereins ein einziges Verbandsmitglied.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Weitere Forderungen der Bergarbeiter wurden niedergestimmt. Von den Verbandsältesten wurde beantragt: „Daß den Invaliden für Kinder unter 14 Jahren, falls die Hälfte derselben keine 14 Jahre alt sind, eine Erziehungsgeldhilfe gewährt werden soll.“

Daß die Familienangehörigen außer der ärztlichen Behandlung auch freie Arznei und sonstige Heilmittel gewährt würden. Unter dem Heilmittel sollte auch freie Behandlung im Krankenhaus zu verstehen sein.

Daß die Witwenpension mindestens zwei Drittel der Invalidentenpension betragen soll. Daß das Aufrechnen der Renten nur dann zulässig sei, wenn die Renten die Gesamtsumme von 1200 Mk. übersteigen würden.

Die Anstellung von Knappschäftsärzten sollte so erfolgen, daß alle im Gebiete der Knappschäftsstelle wohnenden Ärzte, einschließlich der approbierten Naturärzte, gegen eine Pauschalsumme pro Kopf zur Behandlung erkrankter Mitglieder zugelassen sind.

Wer will behaupten, daß unter diesen Anträgen ein einziger ist, der zu weitgehend und nicht zu erfüllen ist? Aber dennoch gibt es Leute, die dies behaupten, denn in der Generalversammlung der Wurmknappschäft wurden alle diese Anträge abgelehnt.

Zu Jahre 1911 hat der Bergarbeiterverband einen Teil dieser Anträge der Wurmknappschäft erneut eingereicht. Der Vorstand hat es nicht einmal für notwendig erachtet, dieselben der Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

Die Invalidenten. Sollte nach dem Antrage der Verbandsältesten nach 35, eventuell 30jähriger Dienstzeit 50 Prozent des Normallohnes betragen. Bei gleichem Dienstjahre und einem Alter von 50 Jahren sollte die Invalidentenpension auf Antrag des Knappschäftsmitgliedes gewährt werden.

schaff, ebenfalls die Schweller Knappschaft, mit den Unterstüßungen... well zurück stehen gegen andere Knappschaftsklassen, ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Table with 4 columns: Ortsname, Anzahl Mitglieder, Anzahl Mitglieder pro Tag, Anzahl Mitglieder pro Jahr bei Dienstjahren. Includes entries for Bochumer Knappschaftsvereine, Pilsenerknappen, etc.

Mit Ausnahme des Schweller Knappschaftsvereins zählt die Wurmknappschaft bedeutend weniger Krankengeld und Invalidenpensionen, wie die anderen angeführten Knappschaftsvereine.

Table with 2 columns: Year, Amount. Shows figures for 1909/10, 1910/11, and 1911/12.

Bei der Wahl der Knappschaftsklassen kann jedes Knappschaftsmitglied wählen, welches 21 Jahre alt ist; auch die ausländischen Knappschaftsmitglieder können wählen.

Da die Wahlen nur eine Woche vorher bekannt gemacht werden, ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Ueberwälzung der Knappschaftsmitglieder leicht möglich ist.

Christliche Arbeitervertretung in der Wurmknappschaft.

Bei der Beratung des Statuts der Wurmknappschaft stellten die Vertreter des Bergarbeiterverbandes den Antrag, daß Spezialärzte für Augen, Ohren, Hals usw. ange stellt werden sollten.

Vor kurzem beschwerte sich der christliche Vertreter G. L. P. in einer Arbeiterversammlung der Wurmknappschaft, daß er von seinem Sprengelarzt nicht eine Ueberweisung zu einem Spezialarzt bekommen hätte.

Krankenkontrolle in der Wurmknappschaft.

Die Wurmknappschaft stellte seinerzeit einen Beamten an zur Kontrolle der erkrankten Knappschaftsmitglieder.

Hier ist also amlich festgestellt, daß der Gewerbeverein es versteht, auf der einen Schulter Feuer und auf der anderen Wasser zu tragen.

Glänzender Sieg der päpstlich Geduldeten in Saarabien

Die Knappschaftsältestenversammlung für Saarabien, die nach acht saarabischer Methode vom 18. August bis 20. September an sieben verschiedenen Sonntagen stattfanden, haben mit dem Resultat geendet, wie sie von jedem Kenner der dortigen Verhältnisse vorausgesetzt wurden: mit dem Siege der päpstlichen Kandidaten.

gab der Stimme für den „Sozialdemokraten“ unter ziemlich offener Form mit dem Hinweis auf die „Konsequenzen“, die dieser Schritt nach sich ziehe, gewährt.

Der „Vergnapp“ zählt 25 471 Stimmen, die auf die päpstlich-kristlich-nationale Wählerliste gefallen sind.

Bei der Beratung des Statuts der Wurmknappschaft stellten die Vertreter des Bergarbeiterverbandes den Antrag, daß Spezialärzte für Augen, Ohren, Hals usw. ange stellt werden sollten.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Zeche Diergardt II. Die Wäsche ist hier für die Velegschäft viel zu klein. Weil zu wenig Kleiderkasten vorhanden sind, hat man Latzen angebracht, woran die Arbeiter ihre Kleider hängen müssen.

Provinz Sachsen, Brandenburg u. Thüringen.

Grube Friederike bei Ramersleben. Gegenwärtig herrscht eine Jagd nach Kohlen, die keine Grenzen kennt, mag im Bau alles drunter und drüber gehen.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Paulinentracht (Mathenbach). Das Gedirge ist hier so gestellt, daß nur bei Außerachtlassen der bergpolizeilichen Vorschriften und größter Anstrengung etwas verdient werden kann.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Grube Johannes (Groppener Werke). Vor mehreren Wochen haben wir über das Inhabalten der Fenster in der Zechenstufe Klage geführt, ohne daß die Betriebsleitung deshalb Abhilfe geschaffen hätte.

nur 4 Pfund hatten. Ein Kamerad erklärte uns, daß er den Fisch unter Zeugen zu Hause auf einer gerechten Wage nachgewogen habe und ein Pfund weniger fand.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Paulinentracht (Mathenbach). Das Gedirge ist hier so gestellt, daß nur bei Außerachtlassen der bergpolizeilichen Vorschriften und größter Anstrengung etwas verdient werden kann.

Schlesische Kohlen- und Gafewerke.

Grube gegenwärtig auf diesem Werk. Steiger Wofchner und andere Beamte werden in die Landstraße, Glatz, Habeschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Schweibitz, Wolfenstein, Landeshut, nach Olshöhen usw. geschickt, um dort Leute anzuwerben.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Grube Friederike bei Ramersleben. Gegenwärtig herrscht eine Jagd nach Kohlen, die keine Grenzen kennt, mag im Bau alles drunter und drüber gehen.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Paulinentracht (Mathenbach). Das Gedirge ist hier so gestellt, daß nur bei Außerachtlassen der bergpolizeilichen Vorschriften und größter Anstrengung etwas verdient werden kann.

Saargebiet und Reichslande.

Grube Saar und Mosel. Die Vorteile unserer so viel gepriesenen Sozialgesetzgebung lernen die meisten Arbeiter erst kennen, wenn sie Anspruch auf Unfall- oder Invalidenrente zu machen haben.

